Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" der Gemeinde Schülldorf

Anlage 2

Für das Gebiet

- nördlich der "Bokelholmer Chaussee" (L255),
- östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord Audorf),
- westlich der Bundesautobahn A7 und
- südlich der Bebauung Uhlenhorst 1

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 08.04.2022 sowie frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB jeweils mit Schreiben per E-Mail vom 07.02.2022 mit Fristende am 08.04.2022.

Öffentlichkeit,

keine Anregungen und/oder Hinweise:

Beteiligte Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände, mit Anregungen und/oder Hinweisen:

- Bundesnetzagentur Referat Richtfunk mit Stellungnahme vom 22.06.2022
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal mit Stellungnahme vom 13.04.2022
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Stellungnahme vom 07.04.2022
- Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD Regionalentwicklung mit Stellungnahme vom 07.04.2022 mit Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde vom 06.04.2022
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H, Abt. Straßenbau und -verkehr VII 4 <u>und</u> Luftfahrtbehörde S-H mit Stellungnahme vom 05.04.2022
- DB AG DB Immobilien Region Nord mit Stellungnahme vom 17.03.2022 und vom 13.05.2022
- Tennet TSO GmbH mit Stellungnahme vom 16.02.2022

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Squad Richtfunk Planung mit Stellungnahme vom 14.02.2022
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 14.02.2022
- Vodafone vertreten durch STF Tele Consult GmbH mit Stellungnahme vom 11.02.2022
- Ericsson Service GmbH mit Stellungnahme vom 10.02.2022
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin mit Stellungnahme vom 10.02.2022
- DB Energie GmbH mit Stellungnahme vom 08.02.2022
- Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde mit Stellungnahme vom 07.02.2022

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände, keine Anregungen und/oder Hinweise:

- Dataport Digitalfunk Auskunft BOS SH mit Stellungnahme vom 11.04.2022
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR mit Stellungnahme vom 31.03.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Stellungnahme vom 24.03.2022
- Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Emkendorf mit Stellungnahme vom 11.03.2022
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstellen Neumünster und Rendsburg mit Stellungnahme vom 02.03.2022
- Handwerkskammer Flensburg mit Stellungnahme vom 15.02.2022

Beteiligte Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände, ohne Stellungnahme:

- Amt Eiderkanal für die Gemeinden Haßmoor, Ostenfeld, Schacht-Audorf, Osterrönfeld und Rade b. Rendsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) Artenschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) untere Forstbehörde

- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes S-H (MELUND), Amt für Planfeststellung Energie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Wasser- und Bodenverband Linnbek
- Wasser- und Bodenverband Untere Wehrau
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
- Kreisbauernverband
- Stadtwerke Rendsburg GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG, Projektleitung Strom Netze / Stationen
- Freiwillige Feuerwehr Schülldorf
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BUND Deutschland Landesverband S-H e.V.
- NABU Landesverband S-H e. V.
- Stiftung Naturschutz
- Unabhängiges Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein
- Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V.

Landesplanungsbehörde,

mit Stellungnahme:

- Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes S-H in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, mit Erlass vom 09.03.2022

hier: Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Aufgestellt: Aukrug, im Januar 2023 mit Zuarbeit durch die Vorhabenträgerin

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1.	Bundesnetzagentur Referat Richtfunk Stellungnahme vom 22.06.2022		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Sehr geehrter Herr Pollok, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen der Bundesnetzagentur zur Kenntnis. Planungsrelevante Ausführungen wurden nit der Stellungnahme nicht übermittelt.
		Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv Richtfunk Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz I 40549 Düsseldorf	Der Hinweis zur Beteiligung der Richtfunk Vodafone GmbH wurde bereits im Rahmen der "Vorentwurfsplanung" und der "frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung" berücksichtigt, das Ergebnis liegt hierzu vor.
		Funkmessstellen der Bundesnetzagentur - keine	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
2.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal Stellungnahme vom 13.04.2022	Sehr geehrte Damen und Herren,	Der Hinweis und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 2 (2) und § 4 (1) BauGB gebe ich folgende Stellungnahme zum geschriebenen Vorhaben auf der Grundlage der dem WSA NOK am 07.02.2022 zugegangenen Unterlagen ab.	
		Vorherige Stellungnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung" (WSV), auch zum Landesentwicklungsplan (LEP) 2010, Sachthema Windenergie, behalten ihre Gültigkeit.	Der Verweis auf die zuvor abgegebenen Stellung- nahmen zum LEP 2010 und zum Sachthema Wind- energie wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis ge- nommen.
		Durch den Einwand der Bundeswehr im Hinblick auf den Mititärflughafen Hohn ist damit zu rechnen, dass eine Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen (WKA) zu installieren und zu betreiben ist. Aus diesem Grunde formuliere ich folgende Bedingungen und Auflagen auf der Grundlage des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen bezüglich einer Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden infolge der luftfahrtrechtlichen Kennzeichnungspflicht für den Windpark Ohe durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung die nächtlichen Störeinflüsse der Befeuerung auf ein Minimum reduziert. Die nächtliche Befeuerung wird nur bei Bedarf aktiviert.
		Hinweis:	zu Hinweis:
		Die Gefahrenfeuer auf den einzelnen WKA entsprechen in Farbgebung und Kennung den Seelaternen auf schwimmenden Schifffahrtszeichen und/ oder Signaleinrichtungen am Nord-Ostsee-Kanal (NOK).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der Nähe zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal sind bestimmte gesetzliche Regelungen und Festlegungen einzuhatten.	Der Hinweis auf die zu beachtende Regelungen und Festlegungen in Bezug auf den NOK werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu	weiter zu	I. Rechtsgrundlagen der WSV	zu Rechtsgrundlagen der WSV
2.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal Stellungnahme vom 13.04.2022	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist gemaß § 1 Abs. 2 Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) verantwortlich für die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Darüber hinaus obliegt der WSV gemäß § 24 Abs. 1	Die Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen der WSV zur Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zu Kenntnis genommen.
		Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die Zuständigkeit für die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderiichen Zustand.	
Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuammenhang mit Drittnutzungen auf den Bundeswasserstraßen ist rechtlich im Bundeswasserstraßengesetz verankert, welches eine Vielzahl von Vorschriften enthält, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs verhindern sollen. Beispielhaft seien hier folgende Paragraphen aufgeführt:			
		• §31 WaStrG, der einen Genehmigungsvorbehalt der WSV für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer normiert, wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.	Die Ausführungen zu möglichen Einschränkungen und Genehmigungserfordernissen werden seitens
		§10 WaStrG, wonach Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer so zu unterhalten und betreiben sind, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseige- nen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.	der Gemeinde zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen.
		§34 Abs. 4 WaStrG, wonach Anlagen und ortsfeste Einrichtungen alter Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwrkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen.	
		Ich bitte mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung für meine Aktenführung zu übersenden.	Die Bitte um Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen und verwaltungsseitig berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
3.	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) Stellungnahme vom 07.04.2022	Sehr geehrte Damen und Herren vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.	Die Ausführungen hinsichtlich des bei der Planung zu berücksichtigenden Umweltstandards werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Mit der "Vorentwurfsplanung, aber auch mit "Entwurfsplanung" werden die zu berücksichtigenden Belange nach dem BauGB einschl. der in der Anlage 1 des BauGB für die Erstellung des Umweltberichts nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 benannten Bestandteile werden mit dem Umweltbericht berücksichtigt und anhand einer Gegenüberstellung dieser Anforderung mit der geleisteten Bearbeitung nachgewiesen.
		Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die AG 29 sich weiter an dem Planaufstellungsverfahren zu den beiden Bauleitplänen beteiligen und ggf. umfassend vortragen möchte.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 07.02.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	Die Anregungen, Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und überwiegend berücksichtigt. Die fachtechnischen Anregungen, Ausführungen und Hinweise werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung sowie im Rahmen der Vorhabenrealisierung in dem dann erforderlichen Maße durch den Vorhabenträger berücksichtigt.
		Fachdienst Regionalentwicklung	zu Fachdienst Regionalentwicklung
		Aspekte der Raumordnung:	zu Aspekte der Raumordnung:
		Das hier vorliegende Vorhaben betrifft das Vorranggebiet PR2_RD_068 gemäß der geltenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBI. SchlH. (Ausgabe 18, 29.10.2020, S.739) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBI. SchlH. (Ausgabe 23, 30.12.2020, S.1082).	Die Ausführungen zu den übergeordneten und zu beachtenden Planungen werden von der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und wurden be- reits mit der "Vorentwurfsplanung" entsprechend be- rücksichtigt.
		Gemäß Kapitel 5.7.1 stimmt innerhalb der in der Karte zum vorgenannten Regionalplan II ausgewiesenen "Vorranggebiete Windenergie" die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sind enge Grenzen gesetzt. Die Gemeinde ist lediglich berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.	Die Gemeinde Schülldorf nimmt die Ausführungen bezüglich der der Gemeinde zustehenden Regelungen im Rahmen der Feinsteuerung zur Kenntnis. Die beabsichtigen Regelungen in Bezug auf den Windpark Ohe sind frühzeitig unter Hinzuziehung juristischen Fachwissens im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages einvernehmlich fixiert worden. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bauleitplanung. Mit der "Entwurfsplanung" wurde eine Modifizierung der Windkraftplanung vorgenommen, die wiederum einvernehmlich zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber mittels einer Ergänzung des vorgenannten städtebaulichen Vertrages abgesichert worden ist.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	Weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Die Gemeinde Schülldorf möchte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" eine planerische Feinsteuerung vornehmen. Folgende Festsetzungen sind dabei vorgesehen: - Festsetzung der Anlagenstandorte durch Baugrenzen und durch die besondere Art der Nutzung als Sondergebiet - Festlegung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen inklusive Fundamente auf 180 m zzgl. max. 3 m Fundamenthöhe - Festlegung der Zuwegungen	Die zusammenfassende Darstellung der von der Gemeinde im Rahmen der "Vorentwurfsplanung" angestrebten Festsetzungen wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Mit Auswertung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 (1) BauGB und der landesplanerischen Stellungnahme werden diese grundlegenden Festsetzungen wie folgt verfeinert festgesetzt: Neben den bodenrechtlich relevanten Festsetzungen von Sonstigen Sondergebieten mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung "Windenergie" für die vier Windkraftanlagenstandorte und von Flächen für die Landwirtschaft teilweise in Verbindung mit den WKA-Standorten mit der Zusatznutzung "Windenergie" werden darüber hinaus mit der Bebauungsplanung Festsetzungen getroffen zu den vier Anlagenstandorten, die durch Baugrenzen innerhalb der festgesetzten Sonstige Sondergebiete "Windenergie" bestimmt werden, zu der maximal zulässigen Gesamthöhe der Windkraftanlagen von max. 200 m über Geländeoberfläche, zu dauerhaften und zu temporären Zuwegungen in Form von Geh- und Fahrrechten "G-F" - Rechte, bezogen auf die jeweilige Erschließung eines oder mehrerer Anlagenstandorte, zur Darstellung von Gewässern und Gräben, zur Festsetzung eines Abschnitts der "Linnbek" als gesetzlich geschütztes Biotop, zur Festsetzung von Verkehrsflächen und zur Darstellung der Verläufe von 2 Hochspannungsfreileitungen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg-	Um den o. g. Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem gemeindlichen Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die Aufstellung der 3. Änderung desselben im Parallelverfahren vorgesehen.	Die Ausführung zur Einhaltung des "Entwicklungsgebots" werden von der Gemeinde als zutreffend bestätigt.
	Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Aus den Planunterlagen sind weder konkrete zeichnerische, noch textliche Festsetzungen zu entnehmen. Der Planung kann insofern nur zugestimmt werden, soweit diese Festsetzungen die durch den Regionalplan eröffneten Möglichkeiten der Windenergienutzung nicht einschränken. Dazu sind im	Der Hinweis auf noch fehlende zeichnerische und textliche Festsetzungen im Rahmen der vorgelegten "Vorentwurfsplanung" wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		weiteren Planverfahren sowohl konkrete Festsetzungen zu treffen als auch deren Begründung ausführlich darzulegen.	Da das Vorhaben selbst einschließlich den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden gutachterlichen Nachweisen beschrieben wurde und die gemeindlichen Zielsetzungen zu den angestrebten Festsetzungen in Verbindung mit den landesplanerischen Vorgaben durch das festgesetzte Vorranggebiet für Windenergie in die Planung aufgenommen worden sind, sieht die Gemeinde keinen Anhaltspunkt dafür, dass im Rahmen der "Vorentwurfsplanung" zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung wesentliche oder grundlegende Informationen gefehlt hätten. Selbstverständlich erfolgen unter Würdigung der im Rahmen des "Scoping-Verfahrens" eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere auch der FD des Kreises, mit der "Entwurfsplanung" konkrete Festsetzungen zu der dann ggf. modifizierten Vorhaben-
		Nutzung der Flächen nach Betriebseinstellung (Rückbauverpflichtung):	planung. Die Ausführungen zur "Rückbauverpflichtung" wer-
		Bezüglich des Rückbaus der Anlagen und Fundamente nach Einstellung des Betriebes sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Rückbau so erfolgt, dass der Boden wieder seiner ursprünglichen (in diesem Falle landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt werden kann. Hierzu wird auf den Erlass des MELUND vom 22.04.2020 verwiesen, aus dem sich für eine Planfestsetzung im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die entsprechende Formulierung für eine Rückbauverpflichtung ergibt.	den seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Entsprechende grundlegende Regelungen hierzu sind in dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag aufgenommen und wird zusätzlich auch durch eine planungsrechtliche Festsetzung abgesichert zusätzlich zu den Regelungen aus der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG. Der Verweis auf den Erlass wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	 Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wird um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten: Die Planunterlagen lassen die Darstellung des Planungserfordernisses vermissen. Dies ist in den jeweiligen Begründungen nachzuholen. Die in der Anlage 02 Schuelldorf B3 F3 Planbereiche M2000 dargestellten Planbereiche der o. g. Bauleitpläne weichen teilweise deutlich vom Vorranggebiet PR2_RD_068 ab. Soweit dies beibehalten werden soll, ist die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs nachvollziehbar zu begründen. 	Die Anregungen zur Darlegung des "Planungserfordernisses" und zur "Abgrenzung der Plangebiete" werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der zu erstellenden "Entwurfsplanung" in dem erforderlichen Maße berücksichtigt.
		Eine abschließende Stellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung bis zur Vorlage konkretisierender Planunterlagen vor.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine abschließende Stellungnahme des FD Regionalentwicklung mit der Vorlage konkretisierender Planunterlagen, also zu den "Entwurfsplanungen", wobei aufgrund der Stellungnahmen der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde einige Sachthemen noch vertiefender zu betrachten und auch die Fachgutachten zu ergänzen sind. Somit werden mit dem Entwurf dann alle beurteilungsrelevanten Informationen vorliegen.
		Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)	zu <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)
		Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale (Stand Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege: 03.02.2021), Objekte der Liste "Objekte zur Kontrolle" des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 03. 02.2021) oder dass archäologische Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Bedenken bestehen folglich nicht.	Die Gemeinde nimmt die Ausführung, dass denk- malpflegerische Bedenken dem Planvorhaben und der gemeindlichen Planung nicht entgegenstehen, zur Kenntnis.
		Die vorgesehene Fläche befindet sich jedoch zu einem großen Teil in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Hierzu ist die Stellungnahme des dafür zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 07.02.2022 an das Büro Günther & Pollok zu beachten.	Die Stellungnahme des Archäologischen Landeamtes, wonach Teile des Plangebiets in einem Archäologischen Interessengebiet liegen, wird im Rahmen der Vorhabenrealisierung in dem geforderten Maße zu berücksichtigen sein.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Fachdienst Umwelt Allgemein Nicht abschließende Berücksichtigung der Belange der Europäischen Wasserrahmenrichtline (WRRL). Oberflächengewässer Bei der Betroffenheit eines Gewässers der WRRL sind die Belange der WRRL generell in einem eigenständigen Fachbeitrag abzuarbeiten, welcher hier nicht vorgelegt wurde.	zu <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde) Allgemein und Oberflächengewässer Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens, und so auch der gemeindlichen Planungen, mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde im Zuge der Erstellung der "Entwurfsplanung" ein "Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie" erstellt und in die Umweltprüfung eingestellt. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt werden.
		Im Planungsgebiet verläuft das Gewässer Linnbek. Die Linnbek ist als Wasserkörper we_06_b Bestandteil der Europäischen Wasserrahmenrichtline (EU-WRRL). Das Gewässer ist als erheblich verändert eingestuft und hat das Umweltziel, das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Hierfür sind folgende Maßnahmen in der Maßnahmendatenbank der WRRL vorgesehen: Initialmaßnahmen, wie Uferabflachungen und Einbau von Totholz zur Habitatverbesserung durch Initiieren und Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie die Anlage weiterer Gewässerrandstreifen.	Die Linnbek ist als Wasserkörper "we_06_b" Bestandteil der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL). Derzeit wird sie als erheblich verändert eingestuft, mit Maßnahmen zum Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen soll jedoch ein gutes ökologisches Potenzial erreicht werden. Durch die Festsetzung eines möglichen Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 20 m an der Linnbek soll am Standort der WKA 2 ein ausreichender Entwicklungsraum innerhalb der Talraumkulisse gesichert sein. Die Fundamente der WKA 1, WKA 2 und WKA 3 liegen mehr als 20 m von der Linnbek entfernt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltgesetztes in Bezug auf die Linnbek wird mit der "Entwurfsplanung" in einem gesonderten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Gemäß Festsetzung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein sind die potenziell natürlichen Talentwicklungsräume, welche durch die Talraumkulisse abgebildet werden, von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäuden freizuhalten, um die Ziele der EU-WRRL erreichen zu können.	Die geplanten Fundamente und Kranstellflächen liegen zum Teil innerhalb der Talraumkulisse der Linnbek, die sich ca. 40 bis 100 m weit von der Linnbek auf Acker- und Grünlandflächen erstreckt. Der minimale Abstand von der Böschungskante bis zu den Fundamenten beträgt ca. 20 m für die WKA 2 und WKA 3 sowie 60 m zu dem Fundament der WKA 1, die nur mit der Hälfte der Rotorüberstreichfläche in die Talraumkulisse hineinragt. WKA 4 liegt außerhalb der Talraumkulisse. Die Talraumkulisse bildet die potenziell natürlichen Talentwicklungsräume ab. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27, 31, 44 und 47 Wasserhaushaltgesetztes (WHG), also dem Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot, sowie beim Grundwasser dem Trendumkehrgebot, in Bezug auf die Linnbek wird in einem gesonderten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie dargestellt.
		In der vorgelegten Planung befinden sich die WEA 1 und WEA 2 sowie die dauerhafte Zuwegung zur WEA1 und die temporären Zuwegungen der WEA 2, 3 und 4 innerhalb der Talraumkulisse (Anlage1).	Die Ausführung zur Anlagenkonzeption mit Bezug auf die Talraumkulisse wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und als zutreffend bestä- tigt.
		In der Abwägung zur Windvorrangfläche PR2_RDE_068 hat die Landesplanung die Talraumkulisse an der Linnbek gänzlich missachtet und somit weder das Verbesserungsgebot noch das Verschlechterungsverbot gemäß EU-WRRL beachtet.	Die gemeindliche Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.
		Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Bestandteile in der Talraum-kulisse stehen jedoch generell dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot nach WRRL entgegen. Auf der Ebene der Genehmigungsverfahren entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde über die Zulassung von WEA in den Talräumen. Der Nachweis, dass der reduzierte Talraum an den WEA 1 und 2 ausreichend geeignet ist, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL umzusetzen, ist in den vorgelegten Unterlagen abschließend nicht dargestellt.	Der für die "Entwurfsplanung" erarbeitete "Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie" kommt in seiner Gesamtbetrachtung zu folgendem Ergebnis: Die unmittelbare Betroffenheit des Oberflächenwasserkörpers selbst beschränkt sich auf den Ersatzneubau einer landwirtschaftlichen Überfahrt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	Weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Die Aussage im UVP-Bericht mit Verweis auf die wasserbehördliche Stellung- nahme vom 10.01.2020, dass durch die Festsetzung eines 20 m Gewässerrand- streifens an der Linnbek ein ausreichender Entwicklungsraum innerhalb der Talraumkulisse zur Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL gesichert wird, ist seitens der unteren Wasserbehörde nur bezogen auf den Standort der WEA 2 erfolgt und kann entsprechend nicht auf den gesamten Gewässerverlauf der Linnbek übertragen werden. Eine Begründung wäre im Fachbeitrag zu liefern.	Aufgrund der Wahl der Durchführung wird hierbei keine dauerhafte Verschlechterung des Zustands eintreten. Die Betroffenheit des Umfeldes des Oberflächenwasserkörpers, also des Talraumes, ergibt sich aus der Nutzung für Wege und Flächen sowie für zwei der vier für das Vorhaben zu errichtenden Fundamente. Hier ist die betroffene Fläche auf ca. 6.500 qm von ca. 150.000 qm Talraum im Betrachtungsraum, also auf ca. 4,3% beschränkt. Es wurde bewusst eine Gründung der Baukörper gewählt, bei der auf Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Fundamenterstellung verzichtet werden kann. Die Umsetzung des Vorhabens mit zwei Standorten innerhalb des Talraumes der Linnbek ermöglicht einen gegenüber der Umsetzung des Vorhabens mit Standorten ausschließlich außerhalb des Talraumes um 28% höheren Ertrag. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Erzeugung elektrischer Energie aus regenerativen Quellen, die von übergeordnetem öffentlichem Interesse ist, rechtfertigt der erreichbare Mehrertrag von 28% die Akzeptanz der Betroffenheit von ca. 4,3% des Talraumes im unmittelbaren Vorhabengebiet. Dazu kommt, dass die im Zusammenhang der Realisierung des Vorhabens erfolgende Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund verminderter Nährstoffeinträge sowie schonenderer Bewirtschaftung langfristig auch der Zielerreichung sowohl des Wasserkörpers als auch des Talraumes dienlich sein wird. Aufgrund der Lage im Raum sowie der geringen Ausdehnung der Einzelflächen wird kein nennenswerter zusätzlicher Abfluss von Niederschlags-

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022		wasser erfolgen, die Grundwasserneubildung wird also tatsächlich nicht beeinträchtigt. Durch die mit der oben genannten Verminderung von Nährstoffeinträgen aufgrund von Extensivierungsmaßnahmen wird das "Zielerreichungsgebot" bzgl. des Grundwasserkörpers nicht nur nicht gefährdet, diesem wird sogar aktiv entsprochen. Somit wurden bei der Planung dieses Vorhabens das "Verschlechterungsverbot" sowie das "Verbesserungsgebot" entsprechend gewürdigt und hinreichend beachtet.
		Grundwasser In den vorgelegten Unterlagen fehlt ein hydrogeologisches Gutachten, welches die Aussagen zu den Grundwasserleitern bestätigt. Insbesondere die Äußerung, dass eine GW-Haltung aufgrund des bestehenden GW-Abstandes zur GOK nicht notwendig ist, wird in Zweifel gezogen. Insbesondere der Umgebungsbereich der Standorte der WEA 3 und WEA 4 neigt bei Hochwasserlagen bzw. Starkregenereignissen zu extremer Vernässung. Die Ursache hierfür ist gutachterlich zu belegen (hochanstehendes Grundwasser oder Stauwasserbildung (Moorkulisse!)) und in der Planung zu berücksichtigen. Notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen sind auch für Hochwassersituationen zu prognostizieren.	Die zu dem Sachthema "Grundwasser" vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und für die "Entwurfsplanung", wie nachfolgend beschrieben aufgearbeitet. Unter Berücksichtigung der vorläufige Baugrunduntersuchung ist eine Pfahlgründung mit einem Fundament, das nahezu vollständig oberhalb der Geländeoberkante errichtet wird, vorgesehen, so dass keine Grundwasserhaltung notwendig ist. Bei einer ordnungsgemäßen Pfahlgründung wird das Vermischen verschiedener Grundwasserleiter verhindert. Auswirkungen auf die Grundwasserqualität (chemischer Zustand) durch die Fundamente bzw. Pfähle können ausgeschlossen werden, da die für die Herstellung der Fundamente verwendeten Baustoffe (z.B. Zement, Kies) sowie die erforderlichen Hilfsstoffe (z.B. Betonverflüssiger, Erstarrungsverzögerer) auf Grundlage einer vorherigen wasserrechtlichen Beurteilung für das Grundwasser unbedenklich sind.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des	Stellungnahme zu den Einzelstandorten und den Kompensationsmaßnahmen	zu Stellungnahme zu den Einzelstandorten und den Kompensationsmaßnahmen
	Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	WEA 1: Der Lage innerhalb der Talraumkulisse wird wasserbehördlich zugestimmt.	zu WKA 1 Die Feststellung, dass der Lage der WKA 1 in der Talraumkulisse wasserbehördlich zugestimmt wird, wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitpla- nung zur Kenntnis genommen.
		Bei der dauerhaften Zuwegung zur WEA 1 ist sicherzustellen, dass das Gewässerflurstück in der Gemarkung Schülldorf, Flur 9, Flurstück 64/5 nicht in Anspruch genommen wird. Eine Beeinträchtigung in jedweder Art und Form des Gehölzbestandes im Gewässerrandstreifen ist unzulässig.	Die Vorgaben an die dauerhafte Erschließung des WKA 1 Standortes wird seitens der Gemeinde zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		WEA 2: Der Lage innerhalb der Talraumkulisse wird wasserbehördlich zugestimmt.	zu WKA 2 Die Feststellung, dass der Lage der WKA 2 in der Talraumkulisse wasserbehördlich zugestimmt wird, wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitpla- nung zur Kenntnis genommen.
		Bei dem durch die temporäre sowie dauerhafte Zuwegung betroffenen Drain 24 / li des WBV Linnbek handelt es sich wasserrechtlich um ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung gemäß Landeswassergesetz (LWG). Die Überbauungen bedürfen daher einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG.	Die Dränagerohre Drain 24/li und Drain 23/lj des örtlichen Wasser- und Bodenverbandes sind vor dem Bau der Zuwegung und der Kranstellflächen genau zu verorten und durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Schäden zu schützen.
			Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung ist durch den Vorhabenträger zu beachten.
		WEA 3: keine Bedenken oder Anregungen	zu WKA 3 Die Feststellung, dass zur Lage der WKA 3 keine Bedenken und Anregungen bestehen, wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	WEA 4: Bei dem durch die temporäre Zuwegung betroffenen Drain 23 / Ii des WBV Linnbek handelt es sich um eine Anlage des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek (Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft). Die Satzung des WBV ist zu beachten.	zu WKA 4 Der Hinweis auf Beachtung des betroffenen Dräna- gerohre Drain 23/lj des örtlichen Wasser- und Bo- denverbandes wird vor dem Bau der Zuwegung und der Kranstellflächen genau zu verorten und durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Schäden zu schützen. Zudem wird seitens des Vorhabenträgers die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu beachten sein.
		Bezüglich der vorgesehenen Querung der Linnbek durch den Einbau eines Wellstahlprofils sind unterschiedliche Aussagen in dem UVP-Bericht und im LPB getätigt worden. Es ist richtig, dass bereits ein Antrag auf Errichtung einer Anlage im Gewässer im Jahr 2018 gestellt wurde, dieser wurde jedoch zurückgewiesen.	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur geplanten "Querung der Linnbek" zur Kenntnis und wird die "Entwurfsplanung" wie nachfolgend erläutert, entsprechend anpassen.
			Demnach soll die vorhandene Querung der Linnbek mit einem Durchlass als Ersatzneubau (Hamco-Durchlass) auf einer Länge von ca. 11 m schwerlastfähig dauerhaft ausgebaut werden.
			Durch eine Verrohrung mit einem Wellstahlprofil mit großem Durchmaß (rund 2,9 m Breite und 2 m Höhe) und seitlichen Querungshilfen sowie einem in die Sohle des Gewässers eingebunden Rohr bleibt das Gewässer weiterhin biologisch durchgängig und auch für Arten wie den Fischotter passierbar. Das Abflussgeschehen wird ungehindert möglich sein.
			Durch das Vorhaben ist für die Linnbek ein lokal eng begrenzter Eingriff (Verrohrung) festzuhalten, wobei die Wahl des Standorts an einem bestehenden Brückenbauwerk sowie die Ausführung der Verrohung mit Gewährleistung der hydrologischen und ökologischen Durchgängigkeit Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen darstellen. Durch Extensivierungsmaßnahmen an der Wehrau wird der verbliebene Eingriff kompensiert.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Der Antrag gemäß § 23 LWG ist neu bei der unteren Wasserbehörde einzureichen, insbesondere, da gemäß den hier vorgelegten Planunterlagen sich die Lage des Bauwerks und der angedachte Ausgleich verändert haben.	Der Hinweis auf "Neubeantragung des Bauwerks" und des Ausgleichs wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung nach §23 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG
		Grundwasser	zu Grundwasser
		Hinweise zu temporären Grundwasserhaltungen	zu Hinweise zu temporären Grundwasserhaltungen
		Temporäre Stau-, Schichten- oder Grundwasserabsenkungen im Zuge der Fundamentherstellung der vier WEA und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers sind zwingend vor Beginn der Maßnahme mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Über die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis entscheidet die untere Wasserbehörde.	Bauliche Maßnahmen zur Legung von baulichen Anlagen in den Grundwasserkörper, hier durch Pfahlgründung, sind ein bei der unteren Wasserbehörde gemäß § 9 WHG Benutzungstatbestand, der gemäß § 49 i.V.m. Landeswassergesetz angezeigt werden muss. Durch die Pfahlgründung in Verbindung mit einem oberirdischen Fundament können Maßnahmen zur temporären Grundwasserhaltung ausgeschlossen werden.
		Die Vorhabenträgerin hat durch das Vorhalten geeigneter Einrichtungen (z. B. Filteranlagen, Absetzanlagen) zu gewährleisten sowie durch Wasseranalysen nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässer Linnbek ausgeschlossen wird. Der Umfang der Wasseranalysen ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	s. vorangestellten Abwägungsvorschlag
		Generell ist eine Flächenversickerung des geförderten Grundwassers der Ableitung in die Linnbek vorzuziehen. Bei erhöhten Eisengehalten im geförderten Grundwasser ist zum Schutz der Oberflächengewässer vor Einleitung eine Enteisenungsanlage vorzuschalten. Es sind die Grenzwerte von 0,5 mg/l für Eisen II und 1,0 mg/l für Eisen - Gesamt einzuhalten.	s. vorangestellten Abwägungsvorschlag

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Zu den Kompensationsmaßnahmen:	Die Hinweise zu den mit der Vorentwurfsplanung vorgeschlagenen "Kompensationsmaßnahmen" werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und entsprechend den Abstimmungsergebnissen des Vorhabenträgers mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde vom 18.05.2022 wie nachstehend erläutert in die "Entwurfsplanung" eingestellt.
		zu M1: Durch die vorgesehene Knickneuanlage ist auf östlichen Kompensationsfläche das Gewässer Haßmoorgraben des WBV Linnbek betroffen. Generell entspricht eine Knickanlage direkt an der Gewässerböschung nicht einem natürlichen Gewässerrandstreifen. Gemäß Satzung des WBV sind bauliche Anlagen oder Aufschüttungen im 5 m breiten Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der WBV. Die Anlage des Knicks am Gewässer bedarf zusätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG.	zu M1: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur "Knickneuanlage am Haßmoorgraben" zur Kenntnis und wird die Planung mit der "Entwurfsplanung" überarbeiten. Die zuvor geplante Knickneuanlage im 5 m breiten Unterhaltungsstreifen entfällt. Das Dauergrünland westlich und östlich des Uhlenhorstes wurde ursprünglich von Knicks eingefasst. Auf dem Flurstück 145 sind Knicks an der westlichen Grundstücksfläche nur noch rudimentär vorhanden, im Norden sehr lückig mit überalterten Pappeln. Entlang des Flurstücks 146 ist kein Wall vorhanden, lückig wächst junger Baumbestand. Auf einer Gesamtlänge von 80 m soll auf der westlichen Weide unter Verwendung des Knickmaterials, das beim Bau der Windpark-Zuwegung anfällt, eine Knick-Neuanlage erfolgen. Vereinzelt bestehende, als Überhälter geeignete Bäume, werden in die Neuanlage integriert. In den lückigen Knickbestände im Westen und Norden des Flurstücks 145 (auf 225 m) sowie entlang des Flurstück 146 (auf 192 m) werden unter Berücksichtigung des Bestandes Nachpflanzungen durchgeführt (s. links nebenstehende Abbildung). Dabei wird ein Abstand von 5 m zum Haßmoorgraben eingehalten.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	zu M2 (siehe Anlage 2): Als Kompensationsmaßnahme sollte auch die Zulassung der Gewässerentwicklung der Wehrau im Sinne der EU-WRRL und des FFH-Managementplans auf den Flächen aufgeführt werden. Als Kompensationsmaßnahmen wären auf der Fläche der naturnahe Ausbau des Gewässers "Graben in Heidlage" und/oder die teilweise Entrohrung des verrohrten Gewässers Rohrleitung 6/32 nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ökologisch sinnvoll.	zu M2: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zum naturnahen "Ausbau des Gewässers Graben Heidlage" zur Kenntnis und wird die Planung mit der "Entwurfsplanung" inhaltlich angepasst. Eine naturnahe Gewässerentwicklung (im Sinne der EU-WRRL) der Wehrau, die zur Maßnahmenfläche einen Mindestabstand von 10 m hat, soll gegebenenfalls auf dem Grünland zulässig sein. Der Graben im Süden der Maßnahmenfläche liegt auf einem Gemeindeflurstück. Renaturierungsmaßnahmen, wie Abflachungen sind aufgrund der tiefen Einschneidung und der geringen Wasserführung derzeit nicht zielführend (s. links nebenstehende Abbildung). Zukünftige Entwicklungsmaßnahmen sollen jedoch auch in Zustimmung der Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahmenfläche weist bereits jetzt aufgrund der Reliefierung zum Teil temporäre Wasserflächen auf, so dass von der Anlage weiterer Kleingewässer abgesehen wird. Die Öffnung des verrohrten Gewässers im Norden der Fläche (Rohrleitung 6/32) in Abstimmung mit der Unteren Wasser- bzw. Naturschutzbehörde soll in der Zukunft zulässig sein.
		zu M3 (siehe Anlage2): Der mittlere Knick überbaut in unzulässiger Weise das verrohrte Gewässer Rohrleitung 6/32 des WBV Untere Wehrau. Eine Überbauung bedürfte einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG, welche aber fachlich nicht zu begründen ist und daher versagt werden würde. Eine Öffnung des verrohrten Gewässers als naturnahes Gewässer wäre aus Sicht der unteren Wasserbehörde zielführender.	zu M3: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur "Überbauung der verrohrten Gewässer Rohrleitung 6/32" durch eine Knickneuanlage zur Kenntnis und wird die Planung mit der "Entwurfsplanung" inhaltlich entsprechend ändern. Die mittlere Knickneuanlage entfällt. Die Öffnung des verrohrten Gewässers soll in der Zukunft zulässig sein.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	Der östliche Knick überbaut in unzulässiger Weise das verrohrte Gewässer Graben in Heidlage /1.2 des WBV Untere Wehrau. Eine Überbauung bedürfte einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG, welche aber fachlich nicht zu begründen ist und daher versagt werden würde. Eine Öffnung des verrohrten Gewässers als naturnahes Gewässer wäre aus Sicht der unteren Wasserbehörde zielführender.	Die bisher angestrebte Knickanlage im 5 m breiten Unterhaltungsstreifen entfällt mit der Entwurfsplanung. Es werden zwei Knicks mit Längen von 170 und 155 m angelegt (s. Abb. 8). Die Knicks fassen das Flurstück ein. Die Neuanlagen schließen an bestehende Gehölz-/ Knickbestände an bzw. beziehen vorhandene Sträucher mit ein. Zur vorhandenen Verrohrung am östlichen Flurstücksrand wird ein Schutzabstand von 6 m eingehalten.
		zu M4: keine Bedenken oder Anregungen	zu M4: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu der Kompensationsmaßnahme "M4" seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken und Anregungen bestehen.
		zu M5 : Als Kompensationsmaßnahme sollte auch die Zulassung der Gewässerentwicklung der Wehrau im Sinne der EU-WRRL und des FFH-Managementplans über den 10 m Randstreifen des WBV Untere Wehrau hinaus auf den Flächen aufgeführt werden.	zu M5: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur "Gewässer- entwicklung der Wehrau" zur Kenntnis und wird die Planung mit der "Entwurfsplanung" inhaltlich ent- sprechend anpassen, wonach eine naturnahe Ge- wässerentwicklung (im Sinne der EU-WRRL) der Wehrau, die zur Maßnahmenfläche einen Mindest- abstand von 10 m hat, gegebenenfalls auf dem Grünland zulässig sein soll.
		zu M6 : Der Knick überbaut auf dem Flurstück 76/1 in unzulässiger Weise das verrohrte Gewässer Oher Graben des WBV Linnbek. Eine Überbauung bedürfte einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 LWG, welche aber fachlich nicht zu begründen ist und daher versagt werden würde.	zu M6: Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zur "Überbauung der verrohrten Gewässer Oher Graben" durch eine Knickneuanlage zur Kenntnis und wird die Planung mit der "Entwurfsplanung" inhaltlich entsprechend ändern. Die landwirtschaftlichen Flächen liegen zwischen der Ortschaft Ohe (Gemeinde Schülldorf) und der Autobahn BAB 7.

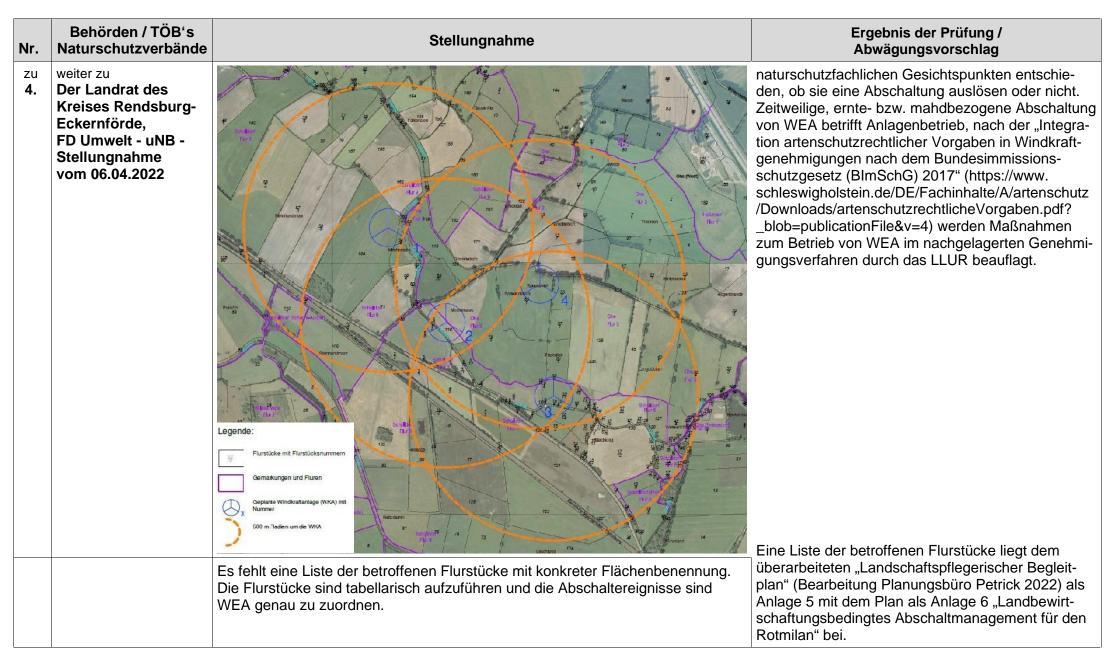
Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022		Nur im nordöstlichen Bereich gibt es eine Abschirmung der Autobahn durch angrenzende Gehölzbestände. Die Grünlandfläche im Süden wird vom "Oher Graben" gequert, der bei der Planung ausgespart wird. Dementsprechend entfällt auch die zuvor angestrebte Knickanlage im 5 m breiten Unterhaltungsstreifen.
		zu M7: Keine Bedenken oder Anregungen	zu M7: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zu der Kompensationsmaßnahme "M7" seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken und Anregungen bestehen.
		<u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)	zu <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)
		Vorgaben zum Bodenschutz	zu Vorgaben zum Bodenschutz
		Grundsätzlich:	zu Grundsätzlich:
		Die dauerhafte Flächenbeanspruchung ist relevant. Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zusätzlich zu größeren, temporären Inanspruchnahmen von Flächen. Bereits geringe Abweihungen von den zulässigen Beanspruchungskriterien führen zu irreversiblen Schädigungen im Bodengefüge sowie im Bodenwasserhaushalt und somit zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion. Um die bauund anlagebedingten Auswirkungen zu minimieren, sind zusätzliche Festlegungen notwendig, um die Funktion des in Anspruch genommenen Bodens zu erhalten.	Die Ausführungen zur "dauerhaften Flächeninanspruchnahme" werden im Rahmen der beiden Bauleitplanungen von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Beachtung bei der Vorhabenrealisierung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		Folgende Bedingung ist zu erfüllen: Vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Bodenmanagementkonzept erstellt werden. Darin ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu	weiter zu	Folgende Hinweise sind im Zuge der Baumaßnahme zu beachten:	
4.	Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	 Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben. Grundsätzlich sind die Grenz- werte für den Kontaktflächendruck gemäß Tabelle 1 (LLUR, Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen) anzusetzen. 	
		- Grundsätzlich gilt als Planungsgrundsatz: die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken. Eine nachträgliche Vergrößerung der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich.	
		 Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden in einem Baubereich, sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird. Insbesondere im Bereich der WKA 3 stehen nach den vorliegenden Informationen stark humose Böden an. Diese sind entsprechend zu schützen, ggf. müssen vor dem Befahren Platten ausgelegt werden. 	Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Schülldorf im Rah-
		 Wird im Zuge der Bauarbeiten Bodenmaterial ausgebaut, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln, d. h. die Fraktionen werden getrennt voneinander gelagert und in der korrekten Reihenfolge wieder eingebaut. Eine Vermischung der einzelnen Schichten ist zu vermeiden. Beim Wiedereinbau ist die Verdichtung mit Rüttelgeräten unter- sagt. 	men der beiden Bauleitplanung zur Kenntnis ge- nommen und sind im Rahmen der Vorhabenrealisie- rung durch den Vorhabenträger zu beachten.
		- Eine Lagerung und Aufhaldung des Oberbodens muss gemäß DIN 19731 und DIN 18915 erfolgen.	
		Verwertung anfallender Aushubböden:	
		- Für alle anfallenden, nicht wieder einbaubaren Böden gilt: anfallender Erdaushub (mineralischer Boden) ist nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden" zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten. Humoser Oberboden ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten. Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³ bzw. einer betroffenen Fläche von >1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD	 Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. 	
	Regionalentwicklung Stellungnahme vom 07.04.2022	- Ggf. notwendige Wasserhaltungsarbeiten im Bereich grundwasserbeein- flusster Böden sind auf ein absolutes Minimum (in zeitlicher und räumlicher Ausdehnung) zu begrenzen. Der jeweilige Beginn ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.	Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Schülldorf im Rah-
		 Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Boden- funktionen wiederherzustellen. 	men der beiden Bauleitplanung zur Kenntnis ge- nommen und sind im Rahmen der Vorhabenrealisie- rung durch den Vorhabenträger zu beachten und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
		- Der zuständigen Behörde ist ein aktueller Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.	
		- Es ist ein Nachweis der Eignung des Recyclingmaterials zu erbringen, das für die Herstellung der Flächen genutzt werden soll.	
		Aktuell (Stand 03/2022) liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.	zu Altablagerungen Die Ausführungen zu "Altablagerungen" werden seitens der Gemeinde im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und sind zudem im Rahmen der Vorhabenrealisierung durch die Bauausführenden zu beachten.
		Rückbau: (Gemäß Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile nach dauerhafter Aufgabe der zu- lässigen Nutzung zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen.)	zu Rückbau Die Ausführungen zum "Rückbau" werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Entsprechende grundlegende Regelungen hierzu sind in dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufgenommen worden.

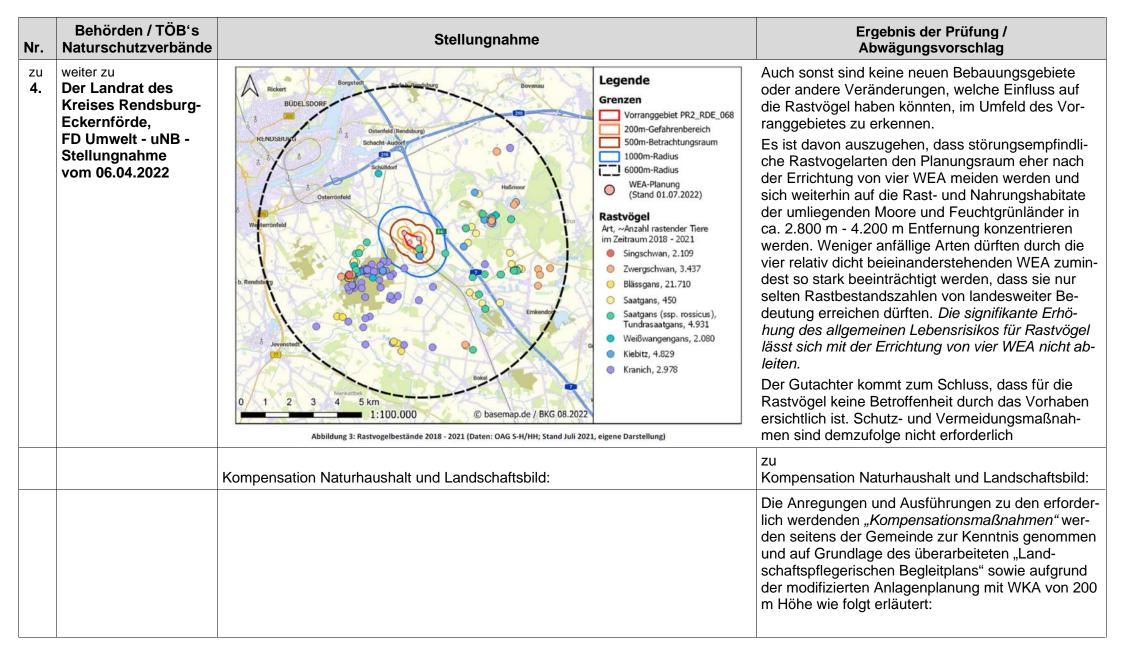
Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Regionalentwicklung		Zusätzlich werden der Rückbau und die Zurückführung in den früheren Zustand auch durch eine planungsrechtliche Festsetzung zusätzlich zu den Regelungen aus der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG abgesichert.
	Stellungnahme vom 07.04.2022	 Vor dem Rückbau der Fundamente, insbesondere von Pfahlfundamenten, muss mit den zuständigen Behörden Art und Umfang der Arbeiten abgestimmt werden, um eine minimale Beeinträchtigung der von den Rückbauarbeiten betroffenen Schutzgüter zu gewährleisten. 	Die Ausführungen zum "Rückbau der Fundamente" werden nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch den Vorhabenträger in dem erforderlichen und dann mit den Behörden abzustimmenden Umfange berücksichtigt.
		- Im Zuge der Arbeiten betroffene und befahrene Flächen sind am Ende der Rückbaumaßnahme tiefgründig aufzulockern, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Der Beginn der Rückbauarbeiten ist den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.	Die Ausführungen zu den im Zuge der "Rückbau- arbeiten betroffenen und befahrenen Flächen" sowie zur Mitteilung des Beginns der Rückbau- arbeiten werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger zu dem entsprechenden Zeitpunkt in dem dann erforderlichen Maße berück- sichtigt. Die behördlichen Ausführungen werden in die Plan- begründung und in den Umweltbericht aufgenom- men.
		<u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)	zu <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde)
		Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.	Der Hinweis zu eventuelle erforderlich werdenden "straßenverkehrsrechtliche Anordnungen" wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Maßnahmen sind einzelfallbezogen durch den Vorhabenträger außerhalb der Bauleitplanung zu veranlassen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
4.	Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Bei der möglichen Verstärkung eines Brückenbauwerks aufgrund von Schwerlastverkehr ist sich mit dem entsprechenden Baulastträger abzustimmen. Auch für die Durchführung von Schwerlasttransporten sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.	Die Ausführungen zu Einholung "erforderlicher Genehmigungen" bei den entsprechenden Baulastträgern wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Genehmigungen sind einzelfallbezogen durch den Vorhabenträger außerhalb der Bauleitplanung zu beantragen.
		Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass nachfolgende Inhalte fehlen oder unvollständig sind, sodass eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben derzeit nicht möglich ist.	zu Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde Die Gemeinde hat die nachfolgenden Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen und wird diese in die "Entwurfsplanungen" wie nachfolgend erläutert einstellen.
		Rotmilan: Abschaltung der WEA bei Mahd- und Ernteereignissen für den Rotmilan Zur Vermeidung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbotstatbestandes sind die WEA 1 - 4 im Zeitraum vom 01.05 31.08. eines jeden Jahres, nach den folgenden Vorgaben abzuschalten: Ackerflächen: Die WEA1 - 4 sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Grünlandflächen und Ackergrasnutzung: Die WEA 1- 4 sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.	zu Rotmilan: Abschaltung der WEA bei Mahd- und Ernteereig nissen für den Rotmilan. Mit Beginn der Mahd/Ernte im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August sind alle WKA abzuschalten, in deren Umkreis von 500 m entsprechende Ereignisse stattfinden. Die Abschaltung umfasst sowohl den Tag der Ernte / Mahd als auch die folgenden Tage (bei Ackerflächen: 4 Folgetage, bei Grünlandflächen: 3 Folgetage) jeweils von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Zur Ermittlung, welche Flächen eine Abschaltung auslösen, wurde um jede WKA ein 500 m breiter Radius gelegt. Flächen, die vollumfänglich oder mit wesentlichen Flächenanteilen in diesem Radius liegen, lösen grundsätzlich eine Abschaltung aus. Bei Flächen, die nur randlich im 500 m Radius liegen (s. auch nachfolgende Abbildung, links), wird unter



Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände			Stell	ungnahme			Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Alle Flächen inne wenn derzeit kei Abschaltkonzept derung im Verlau neuer Sachverha	ne landwi erhalten uf der min	rtschaftliche sein, um au destens 20	Nutzung sta s zuschließe jährigen Betr	Das Abschaltmanagement kann über einen Vertrag mit einem Parkbetreuer oder über Verträge mit den Landwirten und ihren Rechtsnachfolgern abgesichert werden.		
		Seeadler:						zu Seeadler:
		In Tabelle 7 des auch die Netto S						Der Hinweis wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und auf Grundlage des Artenschutzberichts (2022) wie folgt erläutert.
	Tabelle 14: Auszug aus der Stetigkeitstabelle bzgl. des Seeadlers					Die Flugbewegungen des Seeadlers sind in der Karte 10 und den Monatskarten 26-30 im Anhang zu dem überarbeiteten "Artenschutzbericht", der Anlage zur Begründung der Entwurfsplanung werden wird, dargestellt. Mit 21 Flugbewegungen wurde die Art an 11 von 25 Tagen beobachtet. Im April trat die Art im Gebiet nicht in Erscheinung, in den Monaten März, Mai, Juli und August zwischen ein- und viermal. Im Juni konnte der Seeadler insgesamt neunmal an drei Tagen gesichtet werden. Die Hälfte aller Flugbewegungen sind auf immature Seeadler zurückzuführen. Relevant für das Vorhaben sind die		
		Σ Sichtungen im 1.000 m Radius Brutto- Stetigkeit im 1.000 m Radius Sichtungen im 500 m Nahbereich Netto-Stetig- keit im 500 m Nahbereich Netto-Stetig- im 200 m Gefahrenbereich renbereich					Flüge von (ortsansässigen) adulten Seeadlern sowie ihren Jungtieren, immature Tiere werden deshalb bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.	
		21 44,0 % 18 44,0 % 9** 28,0%** FS/T = Durchschnittliche Anzahl relevanter Flugsequenzen je Erfassungstag						47,05 % aller relevanten Seeadlerflüge im 200 m Gefahrenbereich finden oberhalb von 250 m statt.
								Durch die Auswertung wurde eine Netto-Stetigkeit
		Artenschutzbericht durch Bioplan erstellt am 07.09.2022					im Gefahrenbereich von 28,0 % und eine durch- schnittliche Anzahl von Flugsequenzen pro Tag von 0,36 der zu berücksichtigenden Individuen ermittelt. Die einzelnen Flüge des Seeadlers wurden auf das gesamte Vorranggebiet verteilt dokumentiert.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	Weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Rastvögel: Für Rastvögel wurde im Artenschutzfachbeitrag Avifauna für den Windpark Ohe auf das faunistische Gutachten von Bioplan aus 2013 verwiesen, dass auf einer Erfassung 2011/2012 basiert. Nach diesen Daten ist das Planungsgebiet selbst auch aus Sicht des LLUR als ONB nicht als bedeutsames Gebiet für Rastvögel anzusprechen. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch mit dem Wilden Moor südwestlich des Planungsgebietes ein bedeutsames Nahrungs- und Rastgebiet für Zwergschwäne und mit dem Nordmoor im Nordosten ein bedeutsames Nahrungs- und Rastgebiete für Gänse. Die Gebiete sind in Abbildung 33 im aktuellen Landschaftsrahmenplan dargestellt und wurden als Kriterien im Rahmen der Regionalplan zum Sachthema Wind berücksichtigt. Aufgrund des Alters der verwendeten Daten und aufgrund der benachbarten bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete für Zwergschwäne und Gänse wird Seitens der ONB eine ergänzende Plausibilitätsprüfung empfohlen, in der die neuen Qualitätsdefinitionen der benachbarten Gebiete berücksichtigt werden. Eine Auswertung und Bewertung kann anhand von Daten aus der Ornithodatenbank erfolgt (kostenpflichtig über OAG verfügbar). Außerdem sollte eine vergleichende Landschaftsstrukturanalyse 2011/2012 und heute in die Bewertung mit einbezogen werden. Die Berücksichtigung von Rastvögeln wird auch angesichts von Einwendungen empfohlen.	zu Rastvögel: Die Anregungen und Hinweise sowie Ausführungen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und auf Grundlage des überarbeiteten Artenschutzberichts (Kapitel 5.1.2 Rastvögel, 2022) wie folgt erläutert. Bei der Prüfung für die Gruppe der Rastvögel wurde auch bei diesen Erfassungen innerhalb des Untersuchungsgebiets für keine der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Rastvogelarten das relevante Bewertungskriterium "2% des Landesbestands" erfüllt und das Gebiet somit keiner landesweiten Bedeutung als Rastvogellebensraum zugewiesen (vgl. Anlage 2, LBV-SH/AfPE 2016). Diese Daten bestätigen somit die Daten der Erfassung von 2011/2012. Neben der Plausibilisierung der Daten von 2011 / 2012 durch den Abgleich mit Daten von 2018 bis 2021 wurde anhand von Luftbildern aus den Jahren 2009, 2016, 2019 und 2021 das Gebiet um das Vorranggebiet PR2_RDE_068 in einem Radius von ca. 6 km im Rahmen einer Landschaftsstrukturanalyse auf Veränderungen geprüft. Das Hauptaugenmerk lag hier auf gravierenden Änderungen wie den Verlust von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Bebauung, welche in der Vergangenheit als Rastgebiete der Rastvögel dokumentiert wurden. Der Abgleich der vier Luftbilder erbrachte keine Veränderungen der von den Rastvögeln genutzten Flächen im 6 km Radius um das Vorranggebiet. Die bekannten Hauptrastgebiete Wildes Moor, Nordmoor und die Grünländer östlich von Bokelholm stehen den Rastvögeln nach wie vor zur Verfügung, sie sind unverändert.



Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Als Ausgleichsflächen für Naturhaushalt und Boden ergeben sich somit F = 22.903 m² (pro WEA), also gesamt 91.613,45 m². Dazu kommt noch eine Teilversiegelung für Straßen von 9.435 m². Insgesamt müssen 96.330,95 m² für den Naturhaushalt kompensiert werden.	Als Ausgleichsflächen für Naturhaushalt und Boden ergeben sich nach der "Formel 1" somit F = 27.586 qm (pro WKA), was den zulässigen Versiegelungsumfang durch das Fundament inkludiert. Formel 1:
		Kompensation Landschaftsbild: Grundwert x Landschaftsbildwert= 38.935,72 m² pro WEA. 27.255 mit 30 % Abschlag aufgrund bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung. Somit ist der Kompensationsbedarf für die 4 Anlagen bei 109.020m². Zusammen besteht ein Ausgleichsbedarf von 205.350,95 m².	zu <u>Kompensation Landschaftsbild</u> Die Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA wird ebenfalls pau- schal ermittelt und im Rahmen der Bauleitplanung flächenmäßig nach folgendem Ansatz MELUND (2017a).

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022		Formel 2: AU = GW x LBW Wobei gilt: AU = Ausgleichsumfang in m² GW = Grundwert = Ausgleichsfläche F in m² (siehe Formel 1) LBW = Landschaftsbildwert Mit dem in Kapitel 3.7 ermittelten Landschaftsbildwert von 1,7 und einem Grundwert von 27.586 m² pro WKA beträgt der Ausgleichsumfang 46.896 m² und mit Berücksichtigung des Einsatzes der bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung durch einen 30-%igen Abschlag vom Grundwert (GW - vgl. MELUND 2017a) 32.827 m² Ausgleichsfläche je WKA bzw. 131.308 m² für den Windpark mit 4 WKA bis zu 200 m Endhöhe mit Nabenhöhe bis 125 m und Rotordurchmesser bis 150 m. Als Ausgleichsumfang wurden für die vier geplanten WKA für Landschaftsbild und Naturhaushalt rund 24,6 ha ermittelt. Mit den zur Verfügung stehenden
			Maßnahmen werden die Eingriffe durch den Windpark multifunktional kompensiert.
		Die Tabelle 8 im LBP sollte dahingehend überarbeitet werden, dass Spalten ergänzt werden in denen die Flächengröße der Maßnahmeflächen geschrieben wird. Ebenfalls ist eine Spalte mit dem Anrechnungsfaktor aufzunehmen (Anrechnung 1:1 und bei Flächen mit bestehenden Biotopcharakter des Ausgangszustandes im Verhältnis 1:3). Bei Knickneuanlagen ist die Länge aufzuführen. Eine Zuordnung zu einer Voll- oder Teilversiegelung muss nicht erfolgen.	Die Anregungen und Ausführungen zur "Ergänzung der Tabelle 8" im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und mit der Erstellung der "Entwurfsplanung" in dem gewünschten Maße berücksichtigt. Die Tabelle wird zudem in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Maßnahmeflächen: Den flächenhaften Ausgleich vor Ort durchzuführen wird als positiv angesehen.	zu Maßnahmeflächen: Die Gemeinde nimmt die positive Rückäußerung der unteren Naturschutzbehörde zum Nachweis und zur Durchführung des "flächenhaften Ausgleichs" vor Ort.
		Generell ist der Nachweis über die grundbuchliche Sicherung (außer bei Knicks) zugunsten des Naturschutzes mit einzureichen.	Die grundbuchliche Sicherung der flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss. Der Eintragungstext wird rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sein.
		Maßnahmenfläche M1 (Gemarkung Ohe Flur 2 Flurstück 145,146)	zu Maßnahmenfläche M1
		Einer Knickneuanlage zwischen bestehende Bäume wird nur in Form von Nachplanzung zugestimmt (diese ist dann im Verhältnis 1 zu 6 einzuberechnen). Auf einen Wall sollte in diesen Bereichen verzichtet werden.	Auf einer Gesamtlänge von 80 m soll auf der westlichen Weide unter Verwendung des Knickmaterials, das beim Bau der Windpark-Zuwegung anfällt, eine Knickneuanlage erfolgen.
			Ohe Flur 2 Flurstücke mit Flurstücksnummern Knick Neuanlage Knick Nachpflanzung Graben Drainage
		Auf ca. 80 m könnte ein Knick angelegt werden.	146 77/4/ 80 m 192 m Haßmoorgraben/VII 81/1
		Adi da. do in konine cin relick angelegt werden.	Vereinzelt bestehende, als Überhälter geeignete Bäume, werden in die Neuanlage integriert.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022		In den lückigen Knickbestände im Westen und Norden des Flurstücks 145 (auf 225 m) sowie entlang des Flurstück 146 (auf 192 m) werden unter Berücksichtigung des Bestandes Nachpflanzungen durchgeführt. Dabei wird ein Abstand von 5 m zum Haßmoorgraben eingehalten.
		Maßnahmefläche M 2 (Gemarkung Schülldorf Flur 8 Flurstück 132)	zu Maßnahmefläche M 2
		Als Kompensationsmaßnahmen wäre auf der Fläche auch der naturnahe Ausbau des Gewässers "Graben in Heidlage" und oder die teilweise Entrohrung des verrohrten Gewässers Rohrleitung 6/32 möglich.	Die Maßnahmenfläche weist bereits jetzt aufgrund der Reliefierung zum Teil temporäre Wasserflächen auf, so dass von der Anlage weiterer Kleingewässer abgesehen wird. Die Öffnung des verrohrten Gewässers im Norden der Fläche (Rohrleitung 6/32) soll in Abstimmung mit der Unteren Wasser- bzw. Naturschutzbehörde in der Zukunft zulässig sein.
		Der Knickneuanlage (M 3) innerhalb der Fläche wird nicht zugestimmt.	Knickneuanlage innerhalb der Fläche entfällt
		Die Umwandlung von Acker und Grünland ist detaillierter zu beschreiben. Es ist regionales, gebietsheimisches Saatgut mit einem hohen Kräuteranteil zu verwenden. Das Ziel sollte wie beschrieben die Entwicklung arten- und strukturreiches Grünland sein. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, muss ebenfalls detaillierter beschrieben werden. Es ist zwischen Erst- und Folgepflege zu differenzieren.	Die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland erfolgt fachgerecht durch Einsaat mit regional typischen standortgerechten Saatmischung in den offenen Boden Ende August oder im Frühjahr. Bei starker Verunkrautung und zur Förderung konkurrenzschwacher Kräuter ist im ersten Jahr ein je nach Bedarf mehrfacher Pflegeschnitt (Schröpfschnitt) durchzuführen, ab dem zweiten Standjahr erfolgt die erste Mahd ab Ende Juni bis Ende Juli, eine zweite im Herbst, mit Abfuhr des Mahdgutes nach ausreichender Trocknung und Samenausfall. Eine Beweidung ist zulässig, sobald die Grasnarbe geschlossen ist.
		Folgende Nutzungsauflagen sind aufzunehmen: Mähweide	Die benannten Nutzungsauflagen werden in den "Landschaftspflegerischen Begleitplan" und mit der Entwurfsplanung in den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 3 aufgenommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	 Die Mahd und Beweidung ist an dem Entwicklungsziel artenreiches Feuchtgrünland auszurichten, sodass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Mahd mit Abtransport mit mindestens einem Schnitt jährlich, um eine Verbuschung zu verhindern. Eine Mulchung ist unzulässig. Zufütterung ist nicht zulässig. Die Beweidung erfolgt mit max. 0,7- 1,3 GV/ha von April bis Oktober eines 	siehe oben
		 Jahres. Im Winterhalbjahr darf aufgrund der eingeschränkten Trittfestigkeit nur eine Nachbeweidung mit Schafen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, das die Grünlandnarbe nicht geschädigt wird. 	
		Maßnahmefläche M 5 (Gemarkung Osterrönfeld Flur 9 Flurstück 69)	zu Maßnahmefläche M 5
		 Folgende Nutzungsauflagen sind aufzunehmen: Mähweide Die Mahd und Beweidung ist an dem Entwicklungsziel artenreiches Feuchtgrünland auszurichten, sodass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass die Grasnarbe wesentlich geschädigt wird. Mahd mit Abtransport mit mindestens einem Schnitt jährlich, um eine Verbuschung zu verhindern. Eine Mulchung ist unzulässig. Zufütterung ist nicht zulässig. Die Beweidung erfolgt mit max. 0,7 - 1,3 GV/ha von April bis Oktober eines Jahres. Im Winterhalbjahr darf aufgrund der eingeschränkten Trittfestigkeit nur eine Nachbeweidung mit Schafen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, das die Grünlandnarbe nicht geschädigt wird 	Die Nutzungsauflagen zur Entwicklung der Maßnahmenfläche M 5 als Mähweide werden in den "Landschaftspflegerischen Begleitplan" und mit der Entwurfsplanung in den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 3 aufgenommen.
		Es könnten noch Blänken oder Gewässer für Amphibien angelegt werden.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu	weiter zu	Maßnahmefläche M 6 (Gemarkung Ohe Flur 1 Flurstück 153; 76/1)	zu Maßnahmenfläche M 6
4.	Der Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme vom 06.04.2022	Für die Knickneuanlage an der BAB 7 ist vorab eine Zustimmung des Bundes (Autobahn GmbH) zur Maßnahme einzureichen.	Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Einholung der Zustimmung durch die Autobahn GmbH zur Maßnahmenfläche M 6 zur Kenntnis und hat dies durch den Vorhabenträger mit dem nachstehenden Ergebnis für die "Entwurfsplanung" wie nachfolgend erläutert durchgeführt.
			In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Maßnahme mit der "Entwurfsplanung" nicht um eine Knickneuanlage, sondern um eine Sichtschutzpflanzung ohne Knickstatus.
			Die Zustimmung für die Anlage der Sichtschutz- pflanzung wurde bei Die Autobahn GmbH des Bun- des, Niederlassung Nord per E-Mail vom 03.06. 2022 eingeholt und die Maßnahme M6 (s. nachste- hende Abbildung) entsprechend den Zustimmungs- kriterien des Bundes (Autobahn GmbH) angepasst.
			Ohe Flur 1 153 76/1

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 4.	weiter zu Der Landrat des Kreises Rendsburg-		Danach darf durch die Maßnahme M 6 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 7 zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
	Eckernförde, FD Umwelt - uNB - Stellungnahme		Bei Neu- und Ersatzbepflanzungen sind folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:
	vom 06.04.2022		 Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äu- ßeren Fahrbahnrand 12,0 m,
			 nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m er- reichen,
			 Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
			 Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Ab- stand zum Fahrbahnrand
			Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Kontrolle und Pflege des Sichtschutzstreifens durch den Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 7. Regelmäßige Kontrollen sowie die Pflege sind durch den Vorhabenträger sicher zu stellen. Zur Kontrolle und Pflege des Sichtschutzstreifens darf das Gelände der Bundesautobahn A 7 nicht betreten werden.
			Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen- Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Vorhabens entste- hen oder damit im Zusammenhang stehen, freizu- halten.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H, Stellungnahme vom 05.04.2022		Die Anregungen und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die fachtechnischen Ausführungen und Maßgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H werden in die "Entwurfsplanung" zum Bebauungsplan Nr. 3 eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schülldorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Die Gemeinde Schülldorf nimmt die Feststellung des MWVATT zur Kenntnis, dass zu den in der "Vorentwurfsplanung" vorgelegten gemeindlichen Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die nachfolgenden Auflagen werden seitens der Gemeinde Schülldorf im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung in dem erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.
		1. Gemäß § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der Landesstraße 255 (L 255), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustim- mung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.	zu 1. Die Ausführungen zu der zu beachtenden anbaufreien Strecke an der L 255 werden seitens der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger im Zuge der Vorhabenrealisierung zu beachten.
		Die Anbaubeschränkungszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.	Der Hinweis auf eine nachrichtliche Übernahme der vermaßten Anbauverbotszone in die Bauleitplanung wird berücksichtigt, wobei dies nicht für die Flächen-

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 5.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus		nutzungsplanänderung gilt, denn der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf das Vorranggebiet für Windenergie und hält somit bereits den geforderten Abstand von 40 mein.
	des Landes S-H, Stellungnahme vom 05.04.2022	Aufgrund der einzuhaltenden Anbaubeschränkungszone darf ein Bauabstand von 40 m vom Fahrbahnrand der L 255 grundsätzlich nicht unterschritten werden.	Die Maßgabe, dass die Anbauverbotszone von 40m zum Fahrbahnrand der L 255 durch bauliche Anlagen nicht unterschritten werden darf, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und planerisch beachtet.
		Die Abstandsregelung der Windenergieanlagen (geometrischer Mittelpunkt des Mastes + Rotorradius) ist unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone zwingend einzuhalten.	Die Abstandsregelung der Windkraftanlagen wird durch den Vorhabenträger im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu beachten sein.
		2. Die verkehrliche Anbindung der zwei temporären Zufahrten erfolgt an freier Strecke der L 255 außerhalb des Geltungsbereiches des Vorranggebietes.	zu 2. Die Ausführung bezüglicher der beiden temporär an der freien Strecke der L 255 herzustellenden Anbindungen wird seitens der Gemeinde als zutreffend bestätigt.
		Bei der Herstellung dieser Zufahrten zur L 255 handelt es sich gemäß StrWG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, für die rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, zu beantragen ist.	Die Ausführungen und Hinweise zu der Sondernutzung der beiden o.g. Zufahrten werden im Rahmen der beiden Bauleitplanungen seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Hierzu sind mit dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.	Die entsprechenden Antragsunterlagen sind durch den Vorhabenträger in dem erforderlichen Umfang beim LBV.SH, Rendsburg zur Genehmigung einzu- reichen.
			Ein Regelungserfordernis ergibt sich hieraus für die Gemeinde nicht.
		 Weitere direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 255 nicht angelegt werden. Die dauerhaften Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen hat über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen. 	zu 3. Die Ausführungen zur dauerhaften Erschließung des Windparks über das gemeindliche Straßennetz wird durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 5.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H, Stellungnahme vom 05.04.2022	4. Sollten darüber hinaus aufgrund des Schwerlastverkehrs weitere Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Rendsburg, erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windenergieanlagen.	zu 4. Die Ausführungen, die sich auf die Bau- und Realisierungsphase der zu errichtenden Windkraftanlagen beziehen, werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und sind in gleicher Weise wie bei der Beantragung der beiden temporären Zufahrten durch den Vorhabenträger zu behandeln.
		 Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich und sollten dargestellt werden. 	zu 5. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeltungsbereich mit Stand der "Entwurfsplanung" wie bereits auch schon zur "Vorentwurfsplanung" schließt die L 255 als äußere Erschließung ein.
		Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.	Der Hinweis wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Der LBV.SH, - Luftfahrtbehörde -, nimmt wie folgt Stellung:	zu LBV.SH, - Luftfahrtbehörde -
		Bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund unterliegen Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde ist erst im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig nur mit Auflagen (z. B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).	Die Ausführungen der "Luftfahrtbehörde" zu den erforderlichen Zustimmungserfordernissen nach dem Luftverkehrsgesetz werden seitens der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und sind durch den Vorhabenträger bzw. im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens beizubringen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
5.	weiter zu Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H, Stellungnahme vom 05.04.2022	Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungen bestehen nicht.	Die Gemeinde nimmt die Feststellung, dass gegen die vorgelegte gemeindliche Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, zur Kenntnis und wird dies in die Planbegründung einstellen.
		Belange von zivilen Anlagenschutzbereichen nach § 18 a LuftVG sind nicht betroffen.	Die Feststellung wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6a.	DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 17.03.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamt- stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Der Bedenken und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.
		Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schülldorf bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen erhebliche Bedenken.	Die Gemeinde Schülldorf nimmt zur Kenntnis, dass die DB AG, DB Immobilien erhebliche Bedenken ge- gen die gemeindliche Planung vorgetragen hat.
		Der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen WEA 2 mit einem Abstand von ca. 255 m und WEA 3 mit einem Abstand von ca. 280 m zur genannten Bahnstrecke wird nicht zugestimmt:	Die Gemeinde Schülldorf nimmt zur Kenntnis, dass die DB AG, DB Immobilien den Windkraftanlagen WKA 2 und WKA 3 aufgrund der benannten Ab- stände zur Bahnstrecke nicht zustimmen wird.
		Gemäß Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen EiTB, Anlage A 1.2.8/6 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) wird ein Abstand zu Verkehrswegen von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gefordert. Demnach wird der notwendige Mindestabstand von ca. 372 m nicht eingehalten.	Die Gemeinde nimmt auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 13.05.2022 (siehe auch Nr. 6b dieser Abwägung) zur Kenntnis, dass dem B-Plan "Sondergebiet Windpark Ohe" seitens der Deutschen Bahn AG weiterhin nicht zugestimmt werden kann. Unter Hinzuziehung nachfolgender gutachterlicher Ausführungen wird den Bedenken und Hinweisen seitens der Gemeinde Schülldorf nicht gefolgt. Dies begründet sich wie folgt: Weder handelt es sich bei der angeführten Abstandsregelung um einen Mindestabstand noch werden die Anforderungen unterschritten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Dabei sind Verkehrswege und Gebäude in einem Radius von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) um die untersuchten

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6a.	weiter zu DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 17.03.2022		Anlagen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung zu betrachten. Ein Abstand, der diesem Radius entspricht, gilt in nicht besonders eisgefährdeten Regionen im Allgemeinen als ausreichend (vgl. Ziff. 2). Soweit die Abstände nicht eingehalten werden, ist die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WKA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, erforderlich (vgl. Ziff. 3.2). Der in der Anlage A 1.2.8/6 aufgeführte Abstand ist
			nicht als zwingender Mindestabstand bzw. Ausschluss-Kriterium zu verstehen. Vielmehr zeigt das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Ziff. 2 und Ziff. 3.2 der Anlage A 1.2.8/6, dass die genannten Abstände beim Ausschluss der Gefährdung unterschritten werden dürfen (vgl. dazu VG Gelsenkirchen, Urt. v. 23. Mai 2019 – 8 K 774/17 -, juris, Rn. 92). Auch werden die Anforderungen der Anlage A
			1.2.8/6 gewahrt. Es wurde ein unabhängiges Sachverständigen-Gutachten des TÜV Süd eingeholt, das Eiswurf- und Eisfallrisiko der geplanten Windenkraftanlagen standortspezifisch - auch in Hinblick auf die benannte Bahnstrecke - bewertet. Das Gutachten stellt fest, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzgl. der benannten Schienenstrecke 1040/1020 wegen des ausreichend großen Abstands von den WKA 2 und WKA 3 (255 m bzw. 280 m) nicht zu besorgen ist.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6a.	weiter zu DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 17.03.2022		Die Windkraftanlagen 2 und 3 an der Bahnstrecke sind mit einem System zur Abschaltung bei Eisansatz vorgesehen. Das Gutachten stellte hierzu fest, dass das vorgesehene Eisansatzerkennungssystem die Anforderungen hieran erfüllt. Der Eisdetektor ist in der Lage, Vereisung an den Rotorblättern und auch die Eisfreiheit der Rotorblätter im Stillstand der Anlage zu messen. Auch ein automatisches Anfahren der Anlage nach Meldung der Eisfreiheit wird vorliegend als sicher bewertet. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf oder Eisfall kann mit Blick auf die benannte Bahnstrecke somit ausgeschlossen werden. Im Übrigen müssen Anforderungen zum Schutz vor Gefahren durch Eiswurf und Eisfall durch Windkraftanlagen bei Genehmigungserteilung und bei Anlagenbetrieb erfüllt sein. Dazu können Windkraft anlagen - wie hier vorgesehen - mit einem automatischen System zur Eiserkennung und Rotor-abschaltung ausgerüstet sein. Weitere Maßnahmen können Warnschilder, der Einsatz von Rotorblattheizsystemen oder wasserabweisende Beschichtungen der Rotorblätter sein. Über Maßnahmen und die Umsetzung entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein solches Vorgehen verstößt nicht gegen das sog. Gebot der Konfliktbewältigung. Danach darf dem Genehmigungsverfahren dasjenige zur Klärung überlassen werden, was dieses gegenüber dem Planaufstellungsverfahren an zusätzlicher Harmonisierung und Feinsteuerung tatsächlich zu leisten vermag (vgl. Gierke in: Brügelmann, Baugesetzbuch, Werkstand: 17 Lfg. Januar 2021, § 1 Rn. 1583 mit vielen weiteren Nachweisen).

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6a.	weiter zu DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 17.03.2022		Die Gemeinde darf von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan daher Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Planverwirklichung sichergestellt ist (BVerwG, Beschluss vom 26. März 2007 - 4 BN 10/07 -, juris Rn. 9). Dem Themenfeld Eiswurf/Eisfall kann dabei hinreichend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06. März 2002 - 8 C 11470/01 - juris Rn. 39).
			Das gilt umso mehr deshalb, weil die Eiswurfgefahr regelmäßig Gegenstand von Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren ist und durch technische Vorkehrungen wesentliche effektiver zu beherrschen ist als durch objektiv - wegen der Flugweite etwaiger Eisbrocken - wenig hilfreiche Sicherheitsabstände (vgl. OVG Münster, Urt. v. 14.04.2011 - 8 A 320/09 -, juris. Rn. 136). Soweit also eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf nicht auszuschließen ist, kann diesen Gefahren außer mit Schutzabständen durch funktionssichere technische Einrichtungen wirksam begegnet werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28. August 2008 - 8 A 2138/06 -, juris, Rn. 200)
		Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen WEA 1 bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte eingehalten werden:	Die Feststellung, dass der Errichtung und dem Betrieb der nördlichen WKA 1 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, nimmt die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis.
		Für den Einbau und die Umsetzung der schwingungsdämpfenden Maßnahmen auf der BL 0579 Neumünster - Jübek , Mastfeld 63 - 66 muss eine von uns zugelassene Freileitungsbaufirma beauftragt werden. Die beauftragte DB-Fachfirma ist uns anzuzeigen.	Der Hinweis wird vom Vorhabenträger im Zuge der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen sein.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6a.	weiter zu DB AG - DB Immobilien Region	Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaß-nahmen an der Bahn- stromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergie- anlage zu tragen.	
	Nord Stellungnahme vom 17.03.2022	Außerdem ist zu beachten das für den Einbau der Dämpfer eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung 0579 erforderlich ist. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von mind. 6 Wochen. Die Abschaltungen sind bei uns zu beantragen. Die ausführende Fachfirma sollte einen Bauleiter mit Schaltberechtigung und das Personal für das Herstellen der Sicherheitsmaßnahmen stellen.	
		Es ist unbedingt erforderlich vor Beginn von Arbeiten einen Ortstermin durchzuführen, um die Bauausführung und den Technischen Ablauf der Montage durchzusprechen.	
		Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine örtliche Einweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich, zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.	Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise werden vom Vorhabenträger im Zuge der Vorha-
		Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbundenist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Ansprechpartner: DB Energie GmbH Fachbereich Bahnstromleitung	benrealisierung zu berücksichtigen sein.
		Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte Mail: DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 6a.	weiter zu DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 17.03.2022	Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage WEA 4 bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Die Feststellung, dass der Errichtung und dem Betrieb der nördlichen WKA 4 keine Bedenken bestehen, nimmt die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis.
		Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Die Gemeinde nimmt die Hinweise bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch den Eisenbahnbetrieb und durch den Erhalt der Bahnanlagen zur Kenntnis.
		Im Rahmen Ihrer Zuwegungsplanung bitten wir Sie jedoch die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:	
		Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.	
		Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.	Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise werden vom Vorhabenträger im Zuge der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen sein.
		 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig. 	
		Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.	
		Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	DB AG - DB Immobilien Region Nord werden im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens selbstverständlich weitergehend beteiligt und erhal- ten zum Abschluss des Planaufstellungsverfahrens den Bebauungsplan Nr. 3 in der als Satzung be- schlossenen Fassung.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
6b.	DB AG - DB Immobilien Region Nord Stellungnahme vom 13.05.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unter- nehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende nachträgliche Stellungnahme zu unserer Gesamtstellungnahme vom 17.03.2022 als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Der Bedenken und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.
		Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schülldorf bestehen aus Sicht der DB Netz AG weiterhin erhebliche Bedenken.	auf die ausführlichen Erläuterungen zum vorangestellten Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme unter Nr. 6a wird an dieser Stelle verwiesen
		Der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen WEA 2 mit einem Abstand von ca. 255 m und WEA 3 mit einem Abstand von ca. 280 m zur genannten Bahnstrecke wird weiterhin nicht zugestimmt.	
		Im Hinblick auf den Abstand zwischen WKA und Schienenwegen beruft sich die DB Netz AG konsequent auf den Abstand gemäß Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen EiTB, Anlage A 1.2.8/6. Demnach wird der notwendige Mindestabstand von ca. 372 m nicht eingehalten.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
7.	Tennet TSO GmbH Stellungnahme		Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	vom 16.02.2022	380-kV-Leitung Audorf- Hamburg/Nord, Mast 5 -10 (LH.13-317)	Die fachtechnischen Ausführungen werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		unsere o.a. Höchstspannungsfreileitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches "Sondergebiet Windpark Ohe". Die Achse der Freileitung ist in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Belange unserer Gesellschaft werden von der Planung nicht berührt.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf die 380 kV-Freileitung deren Belange durch die gemeindliche Planung bzw. durch das Vorhabe des Windparks nicht berührt werden und die Achse der Freileitung im Planungskonzept des Vorhabenträgers richtig dargestellt worden ist.
		Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der WKA unsere Höchstspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z, B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.	Der Hinweis und die Ausführungen zur Unterkreuzung der Höchstspannungsfreileitung werden von der Gemeinde im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung im Zuge der Vorhabenrealisierung weitergeleitet.
		Am Verfahren bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen.	Der Bitte zur weiteren Beteiligung am Planaufstel- lungsverfahren wird entsprochen.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Squad Richtfunk Planung Stellungnahme vom 14.02.2022	vielen Dank für Ihre Anfrage.	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Gegen die Errichtung der vier Windkraftanlagen bei Schülldörf haben wir keine Einwände, da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.	Die Gemeinde nimmt im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis, dass die benachbarten Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom außerhalb des Vorranggebiets für Windenergie verlaufen, wie der zur Verfügung gestellte Planausschnitt veranschaulicht.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 8.	weiter zu Deutsche Telekom Technik GmbH, Squad Richtfunk Planung Stellungnahme vom 14.02.2022	Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf bauleitplanung@)ericsson.com	Der Hinweis zur Beteiligung Firma Ericsson Services GmbH wurde bereits im Rahmen der "Vorentwurfsplanung" und der "frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung" berücksichtigt, das Ergebnis liegt hierzu ebenfalls vor.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
9.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 14.02.2022		Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Die fachtechnischen Hinweise werden in die "Ent- wurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen ein- gestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt.
		Hinweise	
		Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhättnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise werden seitens der Gemeinde Schülldorf im Rah-
		Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gern. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden	men der beiden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.
		Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Feststellung, dass über die allgemeinen Hin- weise keine weiteren Anregungen seitens des Lan- desamtes für Bergbau, Energie und Geologie vorge- bracht werden, wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 9.	weiter zu Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 14.02.2022	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Ausführungen zur Qualität der Datenbasis für die abgegebene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden von der Gemeinde im Rahmen der beiden Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf ergibt sich für die Gemeinde hieraus nicht.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
10.	Vodafone / STF Tele Consult GmbH Stellungnahme vom 11.02.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei finden Sie unsere Stellungname bezüglich ihrer Anfrage.	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben keines unserer Funkfelder beeinträchtigt. Im Anhang dieser Mail finden sie eine detaillierte Erklärung. Die WKA's wurden, mit den von Ihnen angegebenen Koordinaten, Grün markiert. Besonders zu beachten sind hierbei die ORANGENEN Richtfunkverbindungen!	Die fachtechnischen Ausführungen werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Gemeinde Schülldorf nimmt zur Kenntnis, dass die Funkfelder der Vodafone / STF Tele Consult GmbH durch die gemeindliche Planung und demzufolge auch nicht durch die geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Plangebiets (Vorranggebiet für Windenergie) beeinträchtigt werden. Die nebenstehende und nachfolgenden Abbildungen aus der Stellungnahme der Vodafone / STF Tele Consult GmbH werden von der Gemeinde in die gemeindliche Abwägung zu den Entwurfsbeschlüssen eingestellt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 10.	weiter zu Vodafone / STF Tele Consult GmbH Stellungnahme vom 11.02.2022	Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 10.	weiter zu Vodafone / STF Tele Consult GmbH Stellungnahme vom 11.02.2022	Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder Discontinus daugt oder Anl	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 10.	weiter zu Vodafone / STF Tele Consult GmbH Stellungnahme vom 11.02.2022	Bestimmt wurden die kürzesten Entfernungen von Punkt A (WKA 3) und Punkt Z (Funkstandort). Die kürzeste, von uns bestimmte, Entfernung beträgt hier circa 489.9m.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 10.	weiter zu Vodafone / STF Tele Consult	Theoretische Anmerkung in Bezug zu dem notwendigen Sicherheitsabstand:	
	GmbH Stellungnahme vom 11.02.2022	Der Mindestabstand von 30 Metern, zwischen geplantem Objekt und dem Funkfeld, muss zwingend eingehalten werden.	
		Sichtlinie Fresnelzone hier ca. 5 m Sicherheitsabstand > 25 m WKA	
		Schlussfolgernd lässt sich somit sagen, dass die geplanten Maßnahmen, unter den von Ihnen bereitgestelhen Koordinaten, keinen Einfluss auf das bestehende Funknetz haben.	Die Gemeinde Schülldorf nimmt zur Kenntnis, dass das bestehende Funknetz der Vodafone / STF Tele Consult GmbH durch die gemeindliche Planung und demzufolge auch nicht durch die geplanten Windkraftanlagen innerhalb des Plangebiets (Vorranggebiet für Windenergie) beeinträchtigt werden.
			Die Gemeinde geht aufgrund der großen Abstände und der Abgrenzung des Vorranggebiets für Wind- energie davon aus, dass sich auch mit der "Entwurf- splanung" keine Änderung einstellen wird.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
11.	Ericsson Service GmbH Stellungnahme vom 10.02.2022	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Gemeinde nimmt im Rahmen der beiden Bau- leitplanungen zur Kenntnis, dass bezüglich der ge- meindlichen Planung und der damit verfolgten Vor- haben keine Einwände bzw. keine speziellen Pla- nungsvorgaben seitens des Kommunikationsunter- nehmen bestehen.
		Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.	
		Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:	Der Hinweis zur Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits im Rahmen der "Vor-
		Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttBmbh@telekom.de	entwurfsplanung" und der "frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung" berücksichtigt, das Ergebnis liegt hierzu ebenfalls vor.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
12.	Eisenbahnbundes- amt, Außenstelle Hamburg/Schwerin Stellungnahme vom 10.02.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 07.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlieher Belange.	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsantagen und die Bahnstromfernteitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Die Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamt zur Wahrnehmung und Prüfung der Belange der Eisenbahninfrastruktur werdens seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
		Das im Betreff bezeichnete B-Plangebiet liegt in der Nähe der Bahnstrecke Nr, 1040 (Neumünster - Flensburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.	Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt sowie im Rahmen der Vorhabenrealisierung in dem dann erforderlichen Maße durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten berücksichtigt.
		 Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn- Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. 	zu 1. Die Gemeinde Schülldorf nimmt zur Kenntnis, dass aus planrechtlicher Sicht des Eisenbahn-Bundeamtes keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung und den damit verbundenen Vorhaben bestehen.
		Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:	
		2. Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.	zu 2. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und ist grundsätzlich auch im Rahmen einer gemeindlichen Planung zu beachten.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 12.	weiter zu Eisenbahnbundes- amt, Außenstelle Hamburg/Schwerin Stellungnahme vom 10.02.2022	3. Als anzuwendendes technisches Regelwerk - auch in Bezug auf Windenergie- anlagen (WEA) - verweise ich auf die "Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)", welche Sie auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes (EBA) nachlesen können.	zu 3. Der Hinweis auf das anzuwendende technische Regelwerk wird im Rahmen der beiden Bauleitplanungen seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Zuge der Vorhabenrealisierung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		4. Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn- Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfeh- lungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen (mit und ohne Oberleitung) beträgt danach das 2- fache des Rotordurchmessers.	zu 4. Die Empfehlung zu einem Abstand der Windkraftanlage zu den Schienenwegen wird im Rahmen der beiden Bauleitplanungen seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.	Zu den Gefahren und zu Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren von Eisabwurf und Eisfall wird an dieser Stelle auf den ausführlichen Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der DB AG - DB Immobilien Region Nord und die hierzu für die "Entwurfsplanung" erstellten Fachgutachten verwiesen.
		5. Eine eisenbahntechnische Prüfung oder eine Einzelfallprüfung wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die DB Netz AG trägt Eigenverantwortung für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz).	zu 5. Der Hinweis wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		Ich empfehle, sich mit der Einbahninfrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in Verbindung zu setzen und um eine Stellungnahme zu ersuchen. db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com	Der Hinweis zur Beteiligung der DB Immobilien, Region Nord wurde bereits im Rahmen der "Vor- entwurfsplanung" und der "frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung" berücksichtigt; die Stellungnahme liegt hierzu vor.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
13.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 08.02.2022	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		zur Änderung des F-Plans und B-Plans haben wir nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.	Die fachtechnischen Ausführungen und Hinweise werden in die "Entwurfsplanung" zu den beiden Bauleitplanungen eingestellt und demzufolge auch in angemessener Form in der Bauleitplanung berücksichtigt sowie im Rahmen der Vorhabenrealisierung in dem dann erforderlichen Maße durch den Vorhabenträger berücksichtigt.
		Im Verfahrensgebiet verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 579 Neumünster - Jübek, Mastfetd "6365", diese ist in den Plänen lagerichtig dargestellt.	zutreffend
		Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisen bahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, für die Bauleitplanung im engeren Sinne nicht abwägungsrelevant.
		Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarheiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs.auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.	betrifft nicht die Bauleitplanung / das Vorhaben
		Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.	betrifft nicht die Bauleitplanung / das Vorhaben
		Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu "26,3 m" beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30m rechts und links der Trassenachse.	Die Ausführungen zu den zu beachtenden "Schutz- streifenbereich" werden im Rahmen der Bauleitpla- nungen seitens der Gemeinde zur Kenntnis genom- men und im Rahmen der Vorhabenplanung entspre- chend berücksichtigt.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 13.	weiter zu DB Energie GmbH Stellungnahme vom 08.02.2022	Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Mäste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Mäste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.	nicht zutreffend
		An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden.	nicht zutreffend
		Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhatten.	nicht zutreffend
		Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.	nicht zutreffend
		Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromteitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Straucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	nicht zutreffend
		Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.	nicht zutreffend
		Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.	Der Hinweis zur Einbindung des Leitungsbetreibers in die Planung des Windparks wird seitens der Gemeinde im Rahmen der beiden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 13.	weiter zu DB Energie GmbH Stellungnahme vom 08.02.2022	Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.	
		Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.	
		Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus den Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhenden Leiter und ausgeschwungenem Leiter und den Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.	Die nebenstehenden Ausführungen und Hinweise
		Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.	werden seitens der Gemeinde Schülldorf im Rahmen der beiden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung durch den Vorhabenträger zu begehten bzw.
		Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.	rung durch den Vorhabenträger zu beachten bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch entsprechende Nachweise einzustellen.
		Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanläge liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.	
		Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.	
		Bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der WEA darf der spannungsabhängige Mindestabstand zum ruhenden Leiter nicht unterschritten werden.	

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 13.	weiter zu DB Energie GmbH Stellungnahme vom 08.02.2022	Außerdem ist der Eisabwurf zu berücksichtigen. Es dürfen keine Schäden an unserer 110-kV-Bahnstromleitung entstehen, die den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen beeinträchtigen.	Es wurde ein unabhängiges Sachverständigen-Gutachten des TÜV Süd eingeholt, das Eiswurf- und Eisfallrisiko der geplanten Windenkraftanlagen standortspezifisch - auch in Hinblick auf die benannte Bahnstrecke - bewertet. Das Gutachten stellt fest, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzgl. der benannten Schienenstrecke 1040 / 1020 wegen des ausreichend großen Abstands von den WKA 2 und WKA 3 (255 m bzw. 280 m) nicht zu besorgen ist.
		Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieantagen (WEA) ist uns der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromteitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zum Nachweis der Nachlaufströmung zur Kenntnis und wird dies an den Vorhabenträger weiterleiten, sodass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG berücksichtigt wird bzw. werden kann. Ein Regelungserfordernis im Rahmen der beiden laufenden Bauleitplanungen besteht nach Auffassung der Gemeinde nicht.
		Wenn zur Kompensation von baulichen Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung Hecken, Baumreihen und Waldflächen neu angelegt werden, so sind die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten.	Die Ausführungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen im Einflussbereich der Bahnstromleitung werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Solche Maßnahmen werden mit dem Planvorhaben und somit auch nicht mit der gemeindlichen Bauleitplanung verbunden sein.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
14.	Archäologisches Landesamt SH, Stellungnahme vom 07.02.2022		Die Feststellungen und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Die überplante Fläche befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Die Ausführungen bezüglich der Lage eines Teils des Vorranggebiets für die Windenergie innerhalb eines "archäologischen Interessengebiets" wird von der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und in die "Entwurfsplanung" entsprechend den Maßgaben hierzu eingestellt. Der Hinweis auf Genehmigung von Erdarbeiten in diesen Bereichen wird an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet und als Hinweis in den Text (Teil B) aufgenommen.
		444 228 366 31/3 80 651 10 10 144 43 165 1771 70 78 6 156 15 158 168 1771 70 78 6 156 15 158 168 169 1771 70 78 6 156 15 158 168 169 1771 70 78 6 156 15 158 169 1771 70 78 6 156 15 158 169 1771 70 78 6 156 15 158 169 1771 70 70 78 6 156 15 158 169 1771 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70 70	Darstellung der vier WKA-Anlagenstandorte, überwiegend innerhalb des archäologischen Interessengebiets und ein Anlagenstandort außerhalb.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 14.	weiter zu Archäologisches Landesamt SH,	Denkmale sind gern. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind. gesetzlich geschützt.	Der Hinweis wird seitens der Gemeinde zur Kennt- nis genommen und in die Planbegründung / Um- weltbericht eingestellt.
	Stellungnahme vom 07.02.2022	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Archä- ologische Landesamt der gemeindlichen Planung und somit der geplanten Errichtung von vier WKA einschließlich Zuwegungsflächen usw. zustimmt und nimmt diesen Sachverhalt in die Planbegrün- dung / Umweltbericht auf.
		Das Archäologische Landesamt ist in dem o.g. Bereich jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.	Der Hinweis und zugleich die Maße zur frühzeitigen Beteiligung des Archäologischen Landesamtes bei "Maßnahmen mit Erdeingriffen" wird von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet und als Hinweis in den Text (Teil B) aufgenommen.
		Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Der Hinweis auf die "Kostentragung" bei Eingriffen in ein Denkmal wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden werden seitens der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Vorhabenträger und seine Ausführenden weitergegeben. Der Sachverhalt wurde bereits mit der "Vorentwurfsplanung" in die Planbegründung / Umweltbericht aufgenommen und demzufolge beachtet.

Nr.	Behörden / TÖB's Naturschutzverbände	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
zu 14.	weiter zu Archäologisches Landesamt SH, Stellungnahme vom 07.02.2022	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf
15a.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	Die Gemeinde Schülldorf plant die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplanes	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Landes S-H mit Erlass	und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das im Gemeindegebiet liegende Windvorranggebiet RDE_068.	Der "Planungsanlass" wird seitens der Gemeinde Schülldorf als zutreffend bestätigt.
	vom 09.03.2022	Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von jeweils 180 m. Dazu ist die Darstellung als Sondergebiet geplant.	Das benannte gemeindliche "Planungsziel" zur Feinsteuerung der vier geplanten WKA mit einer Gesamthöhe von 180 m war zum Zeitpunkt der Planungsanzeige und des "Scoping-Verfahrens" im Rahmen der "Vorentwurfsplanung" zutreffend. Am 29.06.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf das Einvernehmen zum Antrag des Vorhabensträgers auf Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt. Es können demzufolge Bauanträge des Vorhabenträgers für die Errichtung von 4 WKA mit jeweils Gesamthöhen von max. 200 m über Geländeoberfläche gestellt werden. Hierdurch soll eine Anpassung der WKA an den Stand der Technik ermöglicht und vor allem eine Steigerung der Effektivität erreicht werden. Somit ist Gegenstand der "Entwurfsplanung" zum B-Plan Nr. 3 nunmehr die Überplanung des Vorranggebiets für Windenergie mit vier WKA mit jeweils 200 m Gesamthöhe über Geländeoberfläche.
		Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. SchlH. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. SchlH. 2002 S. 1082).	Die Ausführungen zu den zu beachtenden "überge- ordneten Planungsziele" werden seitens der Ge- meinde zur Kenntnis genommen und wurden bereits in der "Vorentwurfsplanung" in dem gebotenen Maße berücksichtigt.
		Die Abgrenzung der Fläche für die Windkraftnutzung stimmt mit der Grenze des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. RDE_068 überein.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf
zu 15a .	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landes S-H mit Erlass vom 09.03.2022	Die als Ziele der Raumordnung einzuhaltenden Abstände vom 3-fachen der Gesamthöhe zu Wohngebäuden im Außenbereich und vom 5-fachen der Gesamthöhe zu Wohngebäuden in Siedlungen können für die geplante Anlagenhöhe aufgrund der Abgrenzung des Vorranggebietes und damit auch des Geltungsbereiches eingehalten werden, ohne dass in der Fläche weitere Einschränkungen für die Standorte erforderlich wären.	Die Gemeinde nimmt die Ausführungen in Bezug auf die "Ziele der Raumordnung" zur Kenntnis. Gemeinde und Vorhabenträger gehen gemeinsam davon aus, dass für alle WKA keine städtebaulichen Gründe einer Gesamthöhe von max. 200 m und einem maximalen Rotordurchmessern von 150 m entgegenstehen. Gegenteilige Auffassungen sind der Gemeinde Schülldorf nach den durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie, die seit dem 29.12.2020 vorliegt, sowie nach den durchgeführten Beteiligungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 nicht bekannt.
		Ich bestätige im Ergebnis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Sie verstößt nicht gegen Ziele der Raumordnung.	Die Gemeinde Schülldorf nimmt die positive Rück- äußerung zur Einhaltung der Ziele der Raumord- nung zu der vorgelegten gemeindlichen Bauleitpla- nung zur Kenntnis und wird diese in die Planbegrün- dung einstellen.
		Ich weise aber noch darauf hin, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan als "Flächen für die Landwirtschaft" mit der Zusatznutzung "Flächen für die Windenergienutzung" und nicht als Sondergebiet erfolgen sollte, um die weiterhin mögliche Grundnutzung Landwirtschaft zu sichern.	Die Hinweise und Ausführungen zu den "Darstellungen des Vorranggebiets im Flächennutzungsplan" für die Windenergie werden seitens der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Mit der "Entwurfsplanung" werden die Flächen innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergie mit Ausnahme der Fließgewässer und der örtlichen Verkehrsflächen als Flächen für die Landwirtschaft (als Grundnutzung) und zugleich als Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (als Zusatznutzung) dargestellt. Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung)

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf
zu 15a.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landes S-H mit Erlass vom 09.03.2022		Somit ist sichergestellt, dass die Landwirtschaft als Grundnutzung bestehen bleibt und die Errichtung WKA innerhalb des Änderungsbereiches möglich ist.
		Im Bebauungsplan sollte eine entsprechend differenzierte Ausweisung mit Baufenstern erfolgen. Hierbei ist klarzustellen, ob der Rotor der WEA innerhalb der Baugrenzen liegen muss. Wenn dies nicht beabsichtigt ist, ist durch die Platzierung der Baufenster sicherzustellen, dass der Rotor nicht über den Plangeltungsbereich hinausragen kann.	Die Hinweise zur differenzierten "Festsetzung von Baufenstern" werden seitens der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen und mit der "Entwurfsplanung" berücksichtigt. Mit der "Entwurfsplanung" werden die geplanten Standorte der WKA innerhalb von Sonstigen Sondergebieten mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung "Windenergie" durch Baufelder festgesetzt. Daneben werden Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie festgesetzt, sodass der Rotorschlag innerhalb der vorgenannten Flächen liegt und zugleich auch innerhalb des Plangeltungsbereiches (s. vorangestellte Abb. als Auszug aus der "Entwurfsplanung").

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf
zu 15a.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landes S-H mit Erlass vom 09.03.2022	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Der Hinweis, dass diese landesplanerische Stellungnahme einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplans (also der 3. Änd FNP) nicht vorgreift, wird seitens der Gemeinde Schülldorf zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht des Referates IV 52 " Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" sind keine ergänzenden Hinweise / Anmerkungen erforderlich.	Die Feststellung, dass seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht als zuständige Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung, wird seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
			Die Gemeinde Schülldorf geht daher davon aus, dass unter Berücksichtigung der vorangestellten Hinweise der Landesplanung zu den zukünftigen Darstellungen in der FNP-Änderung und zu den Festsetzungen im B-Plan keine weiteren übergeordneten Planungen bzw. planerische Zielsetzungen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung zu beachten wären.
zu	weiter zu		Anfrage vom 18.03.2022:
15b.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landes S-H mit Stellungnahme	Sehr geehrter Herr , ich habe mir Ihre Planung angesehen.	Wir (= der Vorhabenträger beabsichtigt) derzeit die Umplanung des beantragten Windparks auf einen größeren Anlagetyp, auf die Vestas V150 mit 125 m Nabenhöhe. Am Standort der WEA 1 befinden wir uns in unmittelbarer Nähe zur 110 kV Freileitung der DB Energie.
	per E-Mail vom 21.03.2022		Aus dem Gesamträumlichen Plankonzept heraus wurde der Abstand zwischen Vorranggebiet und Freileitung mit 55 m angesetzt. Das entspricht pau- schal etwa 45 m zum äußeren Leiterseil.

Nr.	Landesplanung	Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf
zu 15b.	weiter zu Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Landes S-H mit Stellungnahme per E-Mail vom 21.03.2022		Aus den Berechnungen des TÜV Nord zu den aktuell antragsgegenständlichen WEA hat sich gezeigt, dass einzelfallbezogen ein geringerer Mindestabstand zwischen Freileitung und WEA zum Ansatz kommen kann. Für die 110 kV Freileitung Neumünster - Jübek wurde unter Berücksichtigung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019- 09 ein zu berücksichtigender Mindestabstand von 21,4 m zwischen äußerem Leiterseil und Rotorspitze ermittelt.
			Die im Gutachten angegebenen Mindestabstände beziehen sich auf eine Vestas V136 und stellen den Abstand zwischen äußerem Leiterseil und Turmmitte dar. Übertragen auf die V150 sind demnach zwischen Turmmitte und äußerem Leiterseil mindestens 96,4 m einzuhalten.
			Wir (= der Vorhabenträger) möchte anfragen, ob hier im Einzelfall von der Kulisse des Vorranggebietes abgewichen werden kann unter der Voraussetzung, dass der berechnete Mindestabstand von 21,4 m zwischen äußerem Leiterseil und Rotorspitze eingehalten wird.
		Aus landesplanerischer Sicht bestehen in diesem Fall keine Einwände gegen ein geringfügiges Herausragen des Rotors aus dem Vorranggebiet. Voraussetzung muss natürlich sein, dass sowohl die Tennet als auch die DB Energie den geplanten Abständen zu ihren Freileitungen zustimmen.	Die Gemeinde Schülldorf nimmt die Feststellung und die Hinweise bezüglich eines "geringfügigen Herausragens des Rotors aus dem Vorranggebiet zur Kenntnis und hat dies entsprechend der nebenstehenden Abb. in die "Entwurfsplanung" eingestellt.